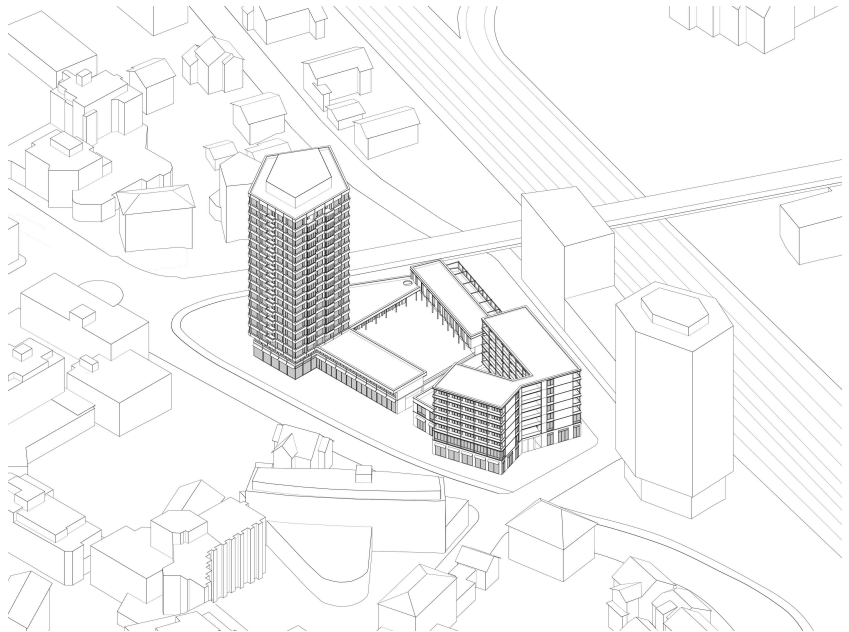


Privater Gestaltungsplan
"Bahnhof West - Baufeld E"

ERLÄUTERNDER BERICHT

gemäss Art. 47 RPV und § 7 PBG

Fassung kantonale Vorprüfung und
öffentliche Auflage



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

32790 – 26.4.2024

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Verfahren und Bestandteile	6
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
2.1	Richtplanung und Konzepte	7
2.2	Nutzungsplanung	15
2.3	Erschliessung, Ver- und Entsorgung	17
2.4	Umwelt	19
3	STUDIENAUFTRAG	26
4	RICHTPROJEKT	28
4.1	Städtebau & Architektur	28
4.2	Freiraum	30
4.3	Erschliessung und Parkierung	31
5	ERLÄUTERUNG VON BESTIMMUNGEN UND PLAN	32
5.1	Allgemeine Bestimmungen	32
5.2	Bebauung	33
5.3	Nutzung	36
5.4	Freiraum	37
5.5	Verkehrerschliessung und Parkierung	38
5.6	Umwelt	41
5.7	Ver- und Entsorgung	42
5.8	Etappierung	42
5.9	Schlussbestimmung	42
6	MEHRWERTAUSGLEICH	43
7	AUSWIRKUNGEN UND BEURTEILUNG	44
7.1	Umsetzung der Richt- und Nutzungsplanung	44
7.2	Auswirkungen auf Ausbaugrad und Nutzungsdichte	46
7.3	Fazit	46

Beilagen

- Richtprojekt, BDE Architekten GmbH und Uniola AG, 19. April 2024
- Städtebaulicher Vertrag (**Entwurf**), xx. April 2024
- Lärmgutachten, Ingenieurbüro Andreas Suter, 19. April 2024
- Geotechnischer Bericht, FRIEDLIPARTNER AG, 24. Januar 2024

Auftraggeberinnen

Mettler Entwickler AG und Bereuter Totalunternehmung AG

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Luca Imoberdorf, Tabea Marfurt

Titelbild

Visualisierung Richtprojekt (Stand Studienauftrag)
Quelle: BDE Architekten GmbH

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Anlass

Im Zentrum von Effretikon entwickeln die Mettler Entwickler AG, die Bereuter Totalunternehmung AG, die Seewarte AG und die Stadt Illnau-Effretikon auf dem Baufeld E mit den Teilbereichen E1 und E2 eine Überbauung inklusive eines Hochhauses, basierend auf dem Masterplan Bahnhof West.

Auf dem Planungsareal soll ein weiterer städtischer Baustein in der Entwicklung des Gebietes Bahnhof West gelegt werden und eine lebendige und multifunktionale Einheit entstehen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Überbauung werden mit einem privaten Gestaltungsplan geschaffen.

Umgebungsplan (Stand Studienauftrag)
Quelle: BDE Architekten GmbH



Ziel

Die Grundeigentümerinnen beabsichtigen, die bestehenden Gebäude zurückzubauen und durch Neubauten mit einer optimalen und an dieser zentralen Lage gewollt hohen Dichte zu ersetzen. Mit dem privaten Gestaltungsplan sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine bewilligungsfähige Gesamtbebauung des Baufelds E geschaffen werden.

Die Anforderungen ergeben sich aus den nachfolgend formulierten allgemeinen Bedingungen gemäss der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Illnau-Effretikon und § 71 PBG sowie aus den spezifischen Vorgaben für das Areal gemäss Masterplan Bahnhof West:

Allgemeine Bedingungen
(gemäss Art. 11.1.1 BZO)

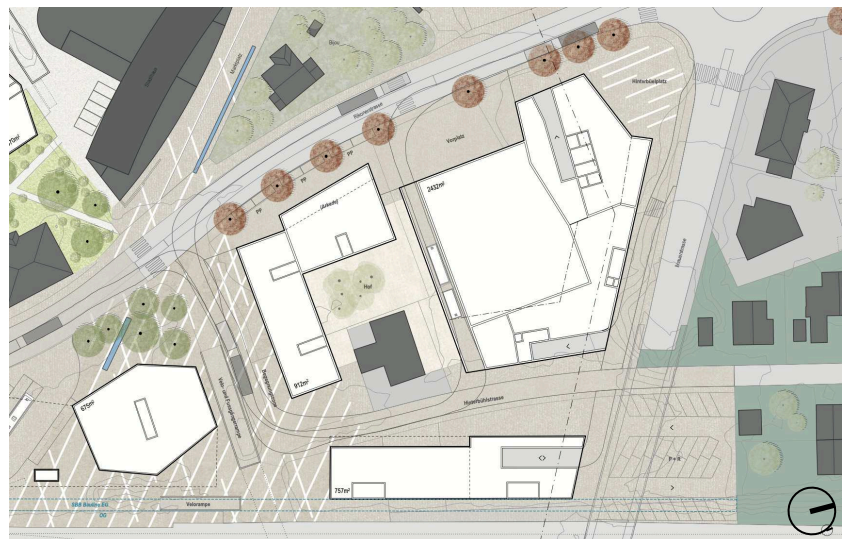
- Hochwertige, nachhaltige Bebauung mit einem bewohnerfreundlichen Wohnumfeld
- Vielfältig strukturierte, naturnahe Freiräume mit vorwiegend standortgerechter einheimischer Bepflanzung
- Platzsparende Anordnung von quartiereigenen Erschliessungs- und Parkieranlagen
- Überdurchschnittliche Infrastruktur für Fahrräder und Fussgänger
- Nachhaltige Energie- und Wärmeversorgung
- Erhöhter Lärmschutz, so dass bei Gebäuden mit einem Wohnanteil von mehr als 80 % auch in Zonen mit ES III die Einhaltung der IGW ES II sichergestellt ist
- Qualitativ hochwertige Entsorgungsanlagen

Spezifische Anforderungen

Auf dem Baufeld E (Hinterbüel) sind, entsprechend Kapitel 5.1 des Masterplans, folgende Punkte im Gestaltungsplan angedacht:

- Hochhaus mit Sockelbau sowie Platzbau mit begrüntem Innenhof und Dachgarten
- Baumreihe sowie Kurzzeit-Parkplätze entlang der Rikonerstrasse (analog Post Bahnhofstrasse)
- Hinterbüelstrasse als Begegnungszone (eventuell Anpassung Strassenverlauf)
- Neue Zufahrt von der Illnauerstrasse ins Quartier Hinterbüel
- Ausfahrt Parkgarage über Rikoner- und Hinterbüelstrasse
- Anlieferung Grossverteiler über Hinterbüelstrasse

Gestaltungsbeispiel Baufeld E
gemäss Kap. 5 Masterplan Bahnhof West
Quelle: Stauer + Hasler Architekten AG



1.2 Verfahren und Bestandteile

Privater Gestaltungsplan

Mit einem Gestaltungsplan wird die nutzungsplanerische Grundordnung für ein bestimmt umgrenztes Gebiet ergänzt und detailliert, indem die wesentlichen Qualitäten der Bebauung bindend festgelegt werden. Der Gestaltungsplan enthält deshalb Bestimmungen über die Situierung, Erscheinung und Nutzweise der zulässigen Bauten und soweit erforderlich auch über die Erschliessung und die Umgebungsgestaltung (§§ 83 ff PBG).

Mit einem Gestaltungsplan wird die Grundeigentümerin nicht zum Bauen verpflichtet. Es wird lediglich festgelegt, in welchem Ausmass Bauten und Anlagen realisiert werden dürfen. Der Gestaltungsplan ist auch kein Bauprojekt. Sämtliche bauliche und betriebliche Veränderungen bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung der Stadt Illnau-Effretikon.

Projektierungsspielraum

Die Inhalte des Gestaltungsplans sind so festzulegen, dass für die Projektierung ein angemessener Spielraum offenbleibt (§ 83 Abs. 2 PBG). Das Grundkonzept darf dabei aber nicht verwässert werden.

Bestandteile

Als verbindliche Planungsteile beinhaltet der Gestaltungsplan "Bahnhof West - Baufeld E" den Situationsplan 1:500 sowie die dazugehörigen Bestimmungen. Der vorliegende erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) dient der Erläuterung und ist nicht verbindlich.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Richtplanung und Konzepte





Kantonaler Richtplan Raumordnungskonzept

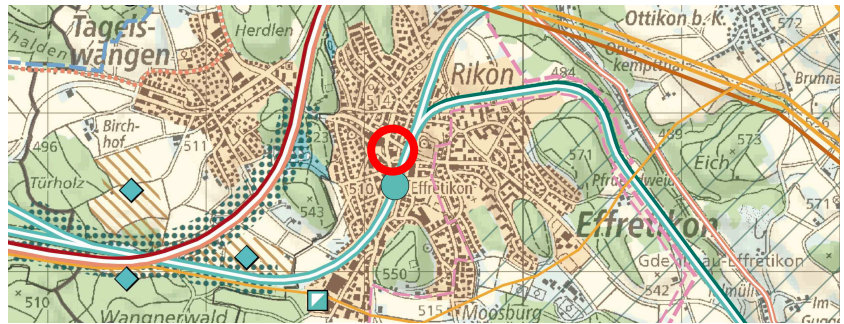
Effretikon gehört gemäss dem kantonalen Raumordnungskonzept zum Handlungsraum "urbane Wohnlandschaft", in dem die Entwicklung im Bereich Wohnen im Vordergrund steht. Weitere Handlungsschwerpunkte bilden unter anderem die Siedlungsentwicklung nach innen und der Erhalt klarer Siedlungsränder.

Siedlung und Landschaft/Verkehr

Im kantonalen Richtplan wird der Bearbeitungsperimeter als bestehendes Siedlungsgebiet bezeichnet. Es bestehen keine spezifischen und für das vorliegende Projekt relevanten Festlegungen.

Ausschnitt kantonalen Richtplan mit GP-Perimeter (rot)
 Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung), Stand: 6. Februar 2023

Siedlung	
bestehend	geplant
	Siedlungsgebiet
Verkehr	
	Bahnlinie doppel- oder mehrspurig
	Ausbau Bahnlinie
	Station / Haltestelle



Regionaler Richtplan Raumordnungskonzept

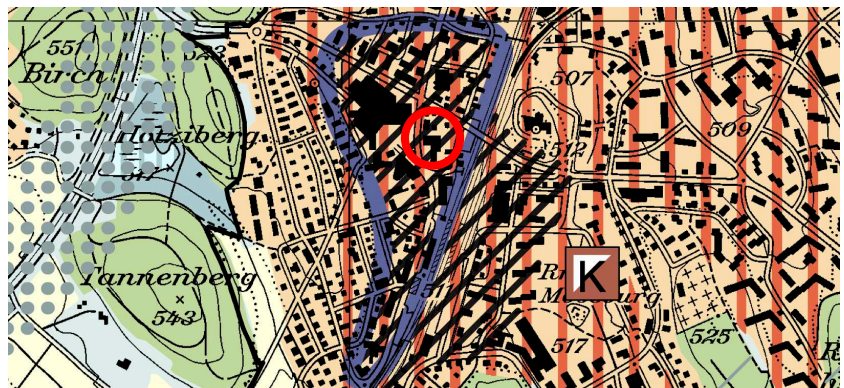
Im regionalen Raumordnungskonzept Regio-ROK ist Effretikon als Nebenzentrum (regionales Zentrumsgebiet) definiert.

Siedlung und Landschaft

Gemäss Richtplankarte befindet sich das Planungsgebiet im Zentrumsgebiet von Effretikon (Nr. 2) und im Gebiet hoher baulicher Dichte (Nr. 36). Im Zentrumsgebiet sollen die bestehenden Strukturen weiterentwickelt, die bauliche Dichte massiv erhöht und attraktive, publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen etabliert werden. Der Perimeter befindet sich zudem im Gebiet für stark verkehrserzeugende Nutzungen (Nr. 32). Das Entwicklungsziel resp. Hauptfunktion ist die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

Ausschnitt Karte Siedlung und Landschaft mit GP-Perimeter (rot)

Kantonal	Regional	Siedlung
bestehend	bestehend	
geplant	geplant	
		Siedlungsgebiet
		Zentrumsgebiet
		Schutzwürdiges Ortsbild
		Arbeitsplatzgebiet
		Hohe bauliche Dichte
		Niedrige bauliche Dichte
		Gebiet für stark verkehrserzeugende Nutzung



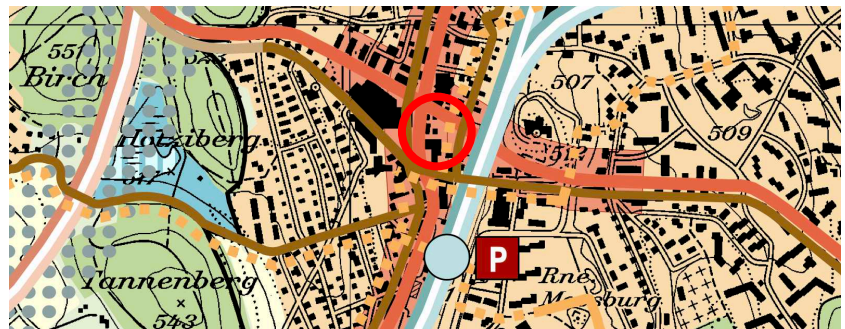
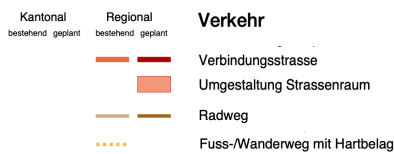
Verkehr

Für die Strassenabschnitte Bahnhof-, Rikonerstrasse und Illnauer-, Gestenriedstrasse ist kurzfristig eine Sanierung und Aufwertung des Strassenraums geplant. Dies wird im Gestaltungsplan berücksichtigt (flexible Anschlussbereiche).

Entlang der Bahnhofstrasse, Hinterbuelstrasse sowie südlich des Areals unter den Bahngleisen hindurch führt ein bestehender regionaler Fuss-/Wanderweg und es ist eine Velohauptverbindung geplant.

Bei der geplanten Veloverbindung handelt sich um den Abschnitt «Illnau-Effretikon, Illnauerstrasse» mit langfristigem Realisierungshorizont (Nr. 12). Bei einer Hauptveloverbindung ist vorzusehen, den Fuss- und Veloverkehr zu trennen und es muss ein Begegnungsfall 2:1 (Velos) möglich sein. Diese Planung betrifft den Planungsperimeter nur indirekt, da dieser von den jeweiligen Strassen begrenzt wird und diese nicht umfasst. Die Zu- und Wegfahrten des Areals sind aber so auszugestalten, dass die Verkehrssicherheit auch mit Realisierung der Veloverbindung gewährleistet ist.

Ausschnitt Karte Verkehr mit GP-Perimeter (rot)



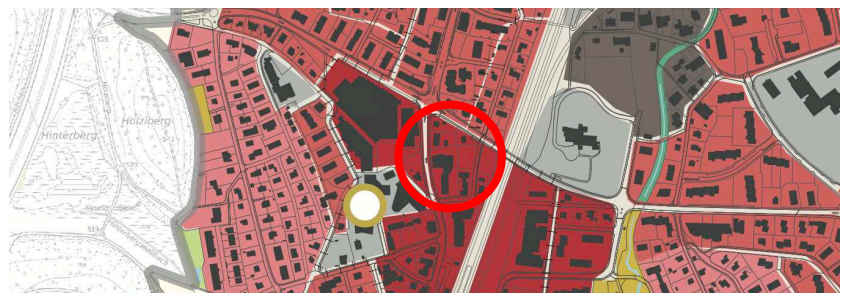
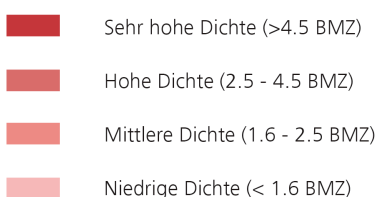
Kommunaler Richtplan

Das strategische Planungsinstrument des kommunalen Richtplans verfeinert die Vorgaben der übergeordneten Richtpläne, stimmt diese auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen und Strategien der Stadt Illnau-Effretikon ab, konkretisiert das stadträtliche "Leitbild Stadtentwicklung 2015" und nimmt die zentralen Elemente des Masterplans Bahnhof West auf. Der kommunale Richtplan bildet somit die grundlegende Basis für die kommunale Nutzungsplanung.

Teil Siedlung

Der Gestaltungsplanperimeter befindet sich im Gebiet mit sehr hoher baulicher Dichte (Baumassenziffer >4.5 m³/m²). In diesen Gebieten ist grundsätzlich auf eine gemischte Nutzung, eine hohe städtebauliche Qualität und eine gute Vernetzung mit den Erholungs- und Freiräumen zu achten.

Ausschnitt kommunaler Richtplan, Teil Siedlung mit GP-Perimeter (rot)



Für das Planungsgebiet ist in der Siedlungsentwicklung als Gesamtstrategie die "Umstrukturierung" vorgesehen. Als Massnahmen ist der langfristige Ersatz der bestehenden Strukturen und die Schaffung von hohen baulichen Dichten und attraktiven Aussenräumen aufgelistet. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des vorliegenden Gestaltungsplans.

Zentrum Effretikon

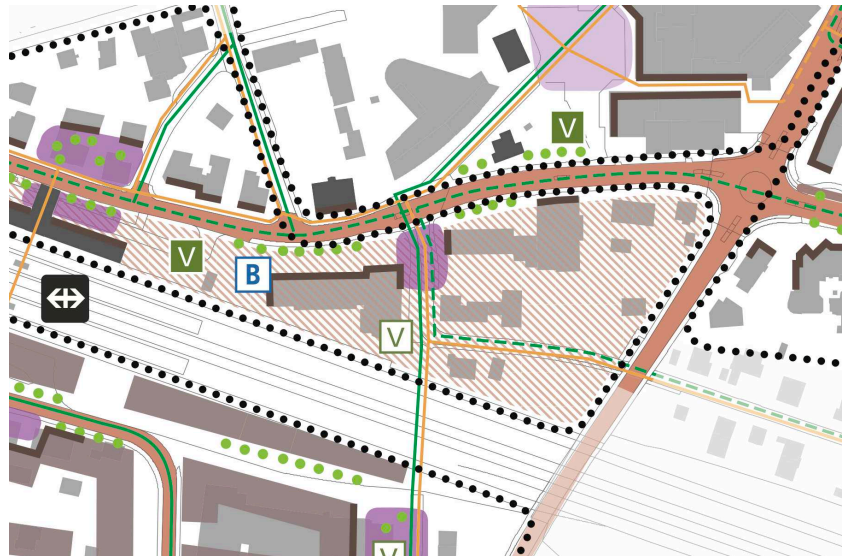
Bis 2030 soll das Zentrum von Effretikon als regionales Zentrum gestärkt werden. Es soll die Bedürfnisse der Stadt und der umliegenden Gemeinde abdecken und eine hohe Attraktivität und Aufenthaltsqualität aufweisen. An bahnhofsnahe Lage soll eine dichte Durchmischung von Dienstleistung, Detailhandel, Gastronomie, Wohnen und qualitätsvollen Aussenräumen entstehen. Um diese Ziele zu erreichen, wurden für die Entwicklung der verschiedenen Zentrumsbereiche spezifische Festlegungen und Massnahmen definiert.

Beim Gebiet Bahnhof West handelt es sich um die folgenden Punkte:

Festlegungen und Massnahmen innerhalb des Perimeters Teilbereich A – Bahnhof West

A – Bahnhof West	
Dichte und Struktur	Insgesamt sehr hohe bauliche Dichte (Baumassenziffer > 4.5), geringere Dichte im Bereich westlich der Bahnhofstrasse möglich Hochhäuser > 25m nur in bezeichnetem Bereich Realisierung von neuen Plätzen im Bereich Bahnhofgebäude und Aufgang Fussgängerunterführung Nord Möglichst zusammenhängende, einseitige Baumreihen entlang Bahnhofstrasse Sorgfältige Integration des Bahnhofgebäudes in die neue städtebauliche Situation
Nutzung	Gemischte Nutzung: Anteil Gewerbe/ Dienstleistung min. 35% Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen entlang der Bahnstrasse und an Plätzen
Motorisierter Verkehr	Erschliessung MIV und ÖV über Bahnhofstrasse/ Rikonerstrasse/ Illnauerstrasse Verlegung Busterminal nördlich von Bahnhofgebäude Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung entlang der Bahnhofstrasse/ Gestenrietstrasse/ Illnauerstrasse Unterirdische Realisierung der Parkierung für Erschliessung in wenigen Parkgaragen Oberirdische Kurzfristparkierung entlang der Bahnhofstrasse/ Rikonerstrasse Realisierung von zusätzlichen gedeckten Abstellplätzen für motorisierte Zweiräder
Fuss- und Veloverkehr	Durchgehendes, sicheres Fussgänger- und Velowegnetz entlang Bahnhofstrasse mit genügend sicheren Quermöglichkeiten Verbreiterung Fussgänger- und Velounterführungen Ost-West Realisierung von zusätzlichen gedeckten Veloabstellplätzen
Massnahmen	Überprüfung der Zonenvorschriften im Rahmen der BZO-Revision Initiieren einer Masterplanung gemeinsam mit Grundeigentümern zur Klärung der Anordnung von Bauten und Freiräumen und zur Förderung des Umstrukturierungsprozesses Planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung in Sondernutzungsplanungen Projektierung und Realisierung der geplanten Anlagen für Fuss- und Veloverkehr sowie motorisierten Verkehr Aufnahme einer gemeinsamen Planung mit Kanton bezüglich Bahnhofstrasse
Koordinationshinweis	Berücksichtigung Störfallvorsorge (Bahn)

Ausschnitt Zentrumsrichtplan Effretikon
 (Quelle: ILEF)





Festlegungen


Dichte und Nutzung

-  Baubereiche Gebäude Bahnhof Ost
-  Gebiet für Hochhäuser
-  bestehende Plätze
-  geplante Plätze
-  Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen
-  Arkadenbereich
-  Baumreihe/ Baumgruppe






Motorisierter Verkehr

-  Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung
-  öffentliche Parkierung (bestehend / geplant)




Öffentlicher Verkehr

-  Busterminal (bestehend / geplant)
-  Bahnstation

Bedeutende Fuss- und Veloverbindungen

-  geplante Fussgängerverbindung
-  bestehende Fussgängerverbindung
-  geplante Veloverbindung
-  bestehende Veloverbindung
-  Veloparkierungsanlage (bestehend / geplant)

Informationsinhalt

-  geschützte und inventarisierte Gebäude
-  bestehende Gebäude
-  Perimeter Teilbereiche

Der Zentrumsrichtplan sieht für das Planungsareal im Bereich des Baubereichs E1 eine Baumreihe entlang der Rikonerstrasse und einen Platz im Bereich Rosenweg vor.

Diese im kommunalen Richtplan definierten Vorgaben wurden im Rahmen des Masterplans bereits umgesetzt und konkretisiert (siehe nächste Seite).

Der Gestaltungsplan basiert auf den Festlegungen des Masterplans und entspricht somit den Zielsetzungen des kommunalen Richtplans.

Masterplan Bahnhof West

Im Masterplan Bahnhof West aus dem Jahr 2018 (Revision Baufeld E 2019) wird die koordinierte Entwicklung des Quartiers westlich des Bahnhofs aufgezeigt. Als zentrales städtisches Entwicklungsgebiet soll das Quartier in Einklang mit den übergeordneten Interessen der Stadtplanung als Gesamtes aufgewertet werden.

Beim Masterplan handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument, das rechtlich gesehen keine Verbindlichkeit hat. Er bildet jedoch die übergeordnete Leitidee zur Erstellung von Teilgestaltungsplänen, welche dann rechtlich verbindlich sein werden.

Mit der Festsetzung des Masterplans erklärt der Stadtrat diesen für sich selbst als verbindlich. Bei der Beurteilung der Teilgestaltungspläne orientiert sich der Stadtrat an den Festlegungen des Masterplans.

Der Projektperimeter bildet dabei das Baufeld E (Hinterbüel West).

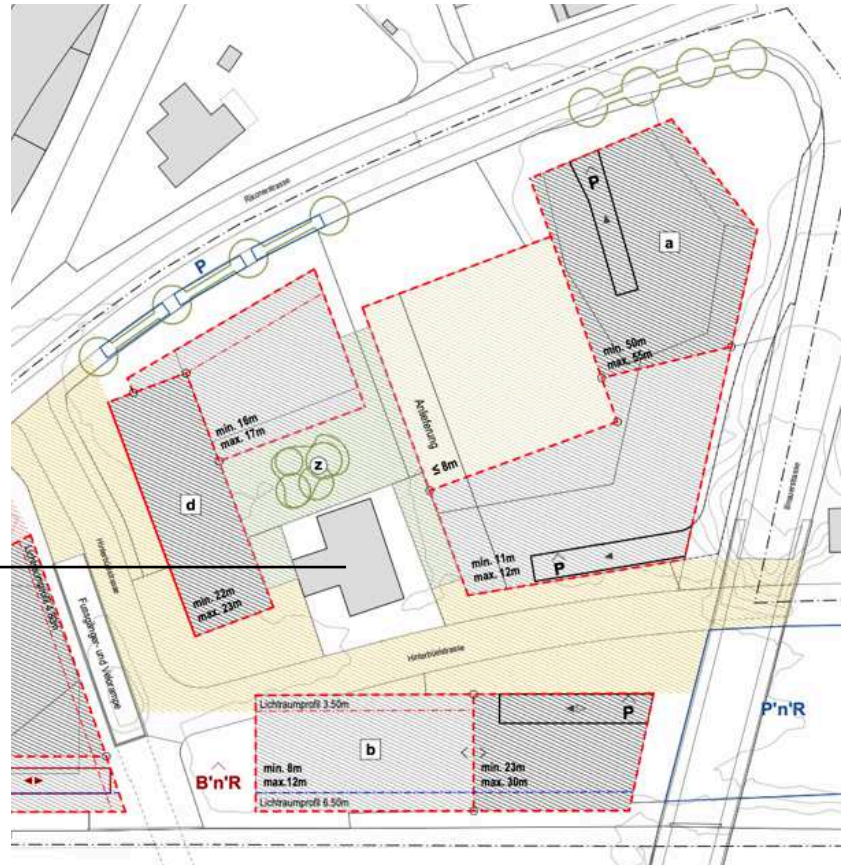
Ursprünglich ging man bei der Erstellung des Masterplans davon aus, dass die Liegenschaft auf der Parzelle Kat.-Nr. IE186 bestehen bleibt. Aufgrund der veränderten Eigentumsverhältnisse sollen nun jedoch alle bestehenden Gebäude im Baufeld E abgerissen werden. Die Stadt Illnau-Effretikon wird den Masterplan aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Studienauftrags (s. Kap. 3) nochmals überarbeiten.

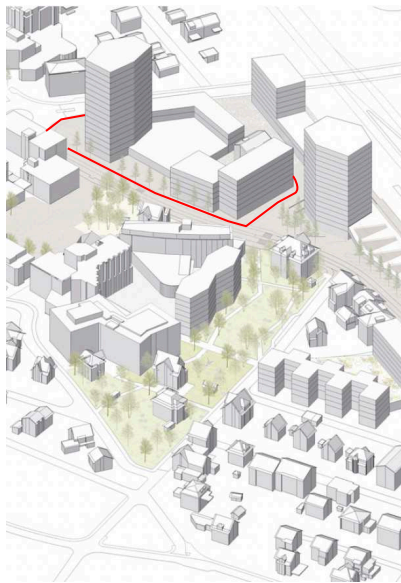
Rechts: Ausschnitt Masterplan Bahnhof West, Baufeld E

Unten: Ausschnitt Stadtmodell Masterplan Bahnhof West mit Perimeter Gestaltungsplan (rot)

(Quelle: ILEF)

IE186





Legende (Baubereiche oberirdisch)

- Masterplanperimeter
- - - Erweiterter Perimeter
- - - SBB Erdgeschosslinie
- Pflichtbaulinie
- - - Baubereich
- - - Arkadenlinie
- - - Balkonlinie
- Begegnungszone
- Sockelbau mit Dachgarten
- Hauptbaukörper
- Sockelbau
- Öffentlicher Platz
- Grün- und Freiraum
- < > Erweiterung Volumen +/- 2m
- a Hochhaus mit Sockelbau
- b Gleisbau mit punktuellen Aufbauten
- c Einzelbau im Quartier
- P Parkierung oberirdisch
- P'n'R Park'n'Ride
- P Parkierung unterirdisch
- B'n'R Bike'n'Ride unterirdisch
- B'n'R² Bike'n'Ride im Gebäude
- ◀ ▶ Zufahrtsrampe
- W Fahrverbot, nur Zubringerdienst
- ⊗ Öffentlicher Stadtgarten
- Ⓢ Spielplatz
- Ⓩ Begrünter Innenhof
- ⊕ Baumsetzung

Die min. und max. Gebäudehöhen beziehen sich auf die Nullkote 511.00 m.ü.M., OK Bodenplatte zur Dachkante.

Der Masterplan definiert für das Baufeld E die folgenden Rahmenbedingungen, die in das Richtprojekt sowie den Gestaltungsplan miteinzubeziehen sind:

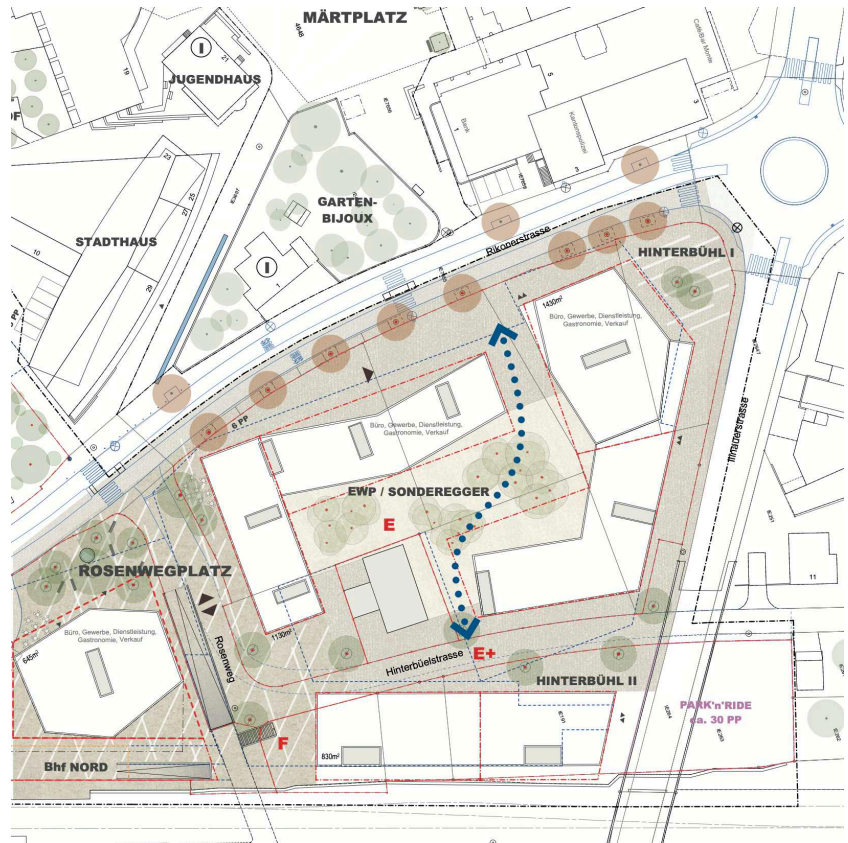
Strassenraum/Platz

Der Vorplatz des Hochhauses beim Kreisel, im Masterplan als «Hinterbüelplatz» bezeichnet soll künftig als Auftaktort respektive Tor zum Zentrum dienen. Die Hinterbüelstrasse soll zur Begegnungszone mit situativ gesetzten Einzelbäumen werden. Es ist ein durchgehender Belag ohne Auszeichnung von Trottoirs zu planen.

Frei- und Grünflächen

Für das Baufeld E ist im Freiraumkonzept eine Baumreihe entlang der Rikonerstrasse sowie eine Baumgruppe mit Sitzgelegenheiten auf dem geplanten Platz am Kreisel («Hinterbüelplatz») vorgesehen. Über dem Untergeschoss ist ein Aufbau von mindestens 1.5 m für die geplante Baumpflanzung vorzusehen. Es ist eine öffentliche Durchwegung durch das Areal zu realisieren.

Freiraumkonzept
(ohne Revision Baufeld E)
(Quelle: Krebs und Herde GmbH)



Nutzungen

Es gilt ein Mindestanteil von 35 % Gewerbe/Dienstleistung. Zur Belegung des Stadtzentrums sind die Erdgeschosse zur Rikonerstrasse und zur Hinterbühlstrasse/Rosenweg hin publikumsorientiert zu nutzen.

Infrastruktur

Für Hauskehr sind auf den Baufeldern jeweils Unterfluranlagen zu erstellen.

Gemäss Masterplan muss im Rahmen des Gestaltungsplans ausserdem zusammen mit EKZ (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) abgeklärt werden, ob allenfalls eine neue Trafostation vorzusehen ist. Dies wurde bereits im Rahmen des Erschliessungskonzepts Hinterbühl-Süd abgeklärt. Die im Gebiet benötigten Trafostationen werden in den Baufeldern C und F realisiert.

Grundwasser/Störfall

Es sind die Rahmenbedingungen bezüglich Geologie/Grundwasser abzuklären und Abklärungen mit dem AWEL bezüglich Störfallvorsorge zu treffen.

Verkehr

Die Parkierung erfolgt grundsätzlich unterirdisch. Oberirdische Park- resp. Anlieferungsflächen sind nur punktuell vorgesehen. Die Erschliessung der Tiefgarage des Baufelds E dient im Endzustand auch der unterirdischen Erschliessung der Tiefgaragen in den Baufeldern C und F.

Dimensionierung Bauten

Das Gebiet befindet sich in der Zentrumszone Z4 mit einer zulässigen Dichte von bis zu $4.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Für das Baufeld E sieht der Masterplan eine Anhebung der Baumassenziffer auf $10 \text{ m}^3/\text{m}^2$ vor. Es ist eine Gebäudehöhe von bis zu 55 m (Hochhaus) definiert.

Umwelt

Der SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) bildet die Basis für die Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft, welche sich die Stadt mit ihrer Energiestrategie als Oberziel gesetzt hat. Gestaltungspläne haben bezüglich erneuerbarer Energien mindestens dessen Anforderungen oder die eines vergleichbaren Energiemodells zu erfüllen. Die Bauten sind in ökologischer Bauweise gemäss Empfehlung «Nachhaltiges Bauen - Hochbau» (SIA 112/1) zu erstellen. Ausserdem ist im Rahmen des Gestaltungsplans die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte (ES III) nachzuweisen.

2.2 Nutzungsplanung

Bau- und Zonenordnung

Gemäss Zonenplan befindet sich der Planungsperimeter in der Zentrumszone Z 4.0 mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III. Es sind gemäss Ziff. 1.2.1 BZO die Anforderungen an Arealüberbauungen gemäss Ziff. 11.1.1 BZO und somit § 71 PBG zu erfüllen, das heisst Bauten und Anlagen sowie Umschwung müssen besonders gut gestaltet, zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sein.

Die wichtigsten Grundmasse und Vorschriften in der Zone Z 4.0 sind:

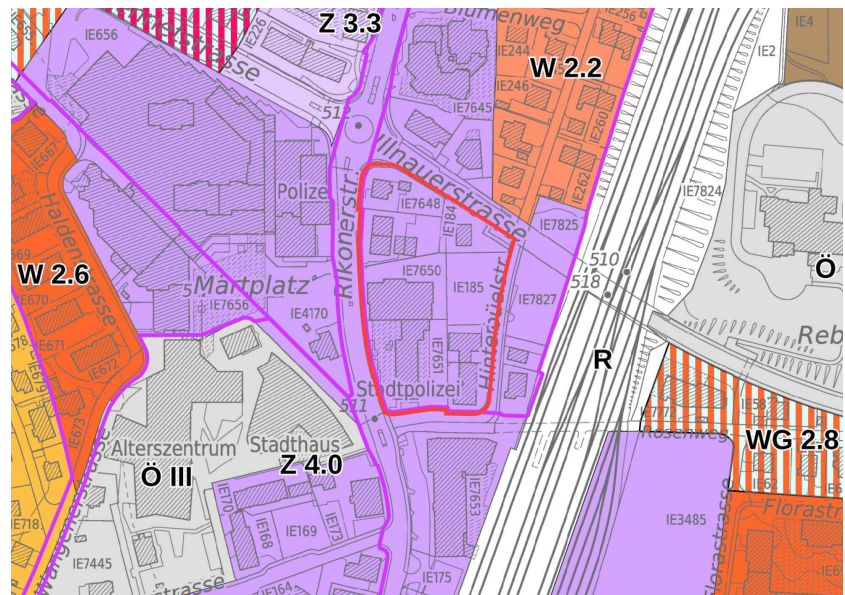
- Baumassenziffer für Hauptgebäude [m^3/m^2] max. 4.0
- Kleiner Grenzabstand min. 5 m
- Grosser Grenzabstand min. 10 m
- Traufseitige Fassadenhöhe max. 18 m

Im Planungsperimeter ist die Arealüberbauung zulässig. Für die Baumassenziffer der Hauptgebäude erhöht sich die Baumassenziffer gemäss Ziff. 11.1.3 BZO auf $4.2 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und für die Gebäudehöhe gilt gemäss Ziff. 11.1.5 BZO 21.5 m als Höchstwert. Die Festlegungen des Masterplans gehen den Grundmassen gemäss BZO jedoch vor.

Das Areal unterliegt zudem einer Gestaltungsplanpflicht. Es gilt dabei gemäss Ziff. 1.2.2 BZO die Leitvorstellung gemäss Masterplan Zentrumsentwicklung Bahnhof West.

Ausschnitt Zonenplan
(Quelle: ILEF)

	Wohnzone
	Wohnzone
	Wohnzone mit Gewerbeleichterung
	Zentrumszone
	Zentrumszone
	Zone für öffentliche Bauten
	Perimeter



Abstellplätze

Die Berechnungsweise der Abstellplätze ist in der BZO unter Ziffer 10 geregelt. Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge kann aufgrund der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) reduziert werden (Ziff. 10.1.2 BZO). Die Zuteilung zu einer Güteklasse erfolgt gemäss der Zuteilungstabelle in der BZO und nicht gemäss dem ÖV-Güteklassen-Plan aus dem GIS des Kantons Zürich. Das Planungsgebiet liegt jedoch in beiden Fällen im Bereich der Güteklasse resp. dem Reduktionsgebiet A. Gemäss Masterplan werden weitergehende autoarme Nutzungen im Sinne von Ziff. 10.1.4 BZO unterstützt.

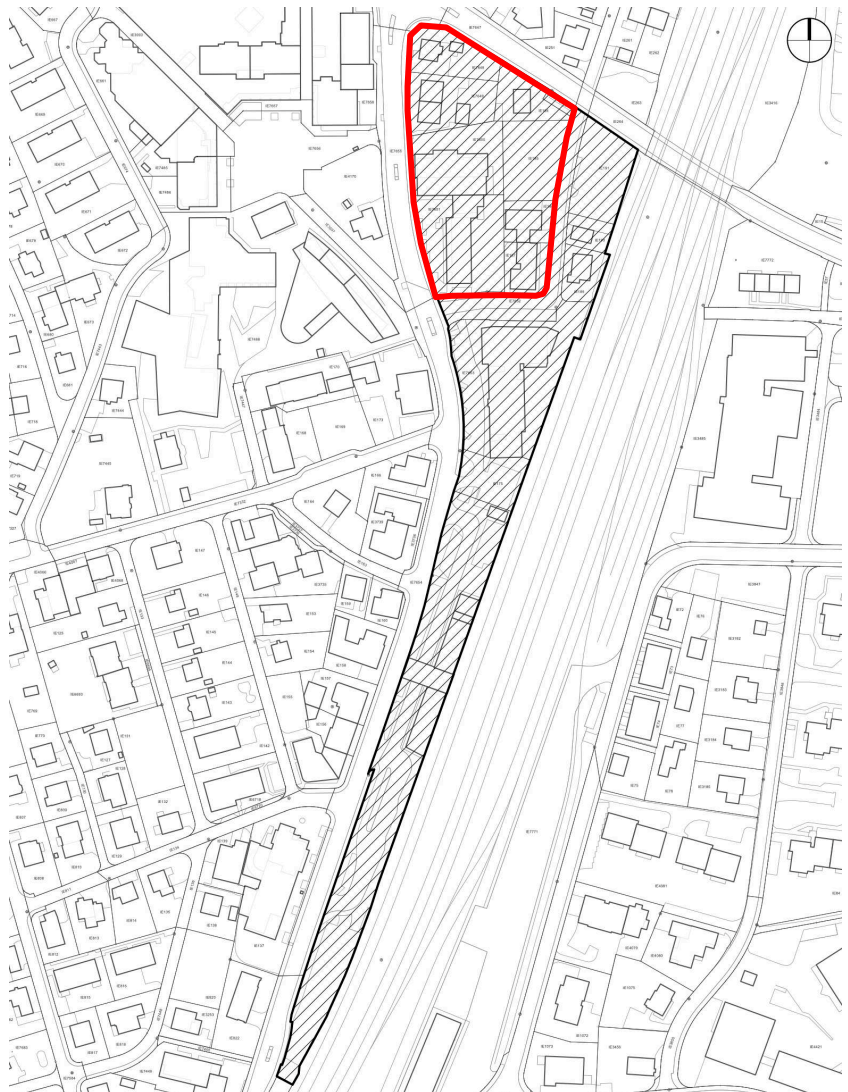
Der Bedarf an Motorradabstellplätzen beträgt gemäss Ziff. 10.2 BZO minimal 10 % der zu erstellenden Zahl an Autoabstellplätzen. Der Bedarf für Fahrradabstellplätze wird in Ziff. 10.3 BZO nutzungsspezifisch geregelt.

Hochhausgebiet

Gemäss Ergänzungsplan Hochhausgebiet sowie Ziff. 9.4 BZO sind im Planungsgebiet Hochhäuser zulässig.

Ergänzungsplan Hochhausgebiet mit
GP-Perimeter (rot)
(Quelle: ILEF)

 Hochhäuser zulässig (BZO 9.4)



2.3 Erschliessung, Ver- und Entsorgung

Quartierplan

Das Gebiet Hinterbüel-Süd, in dem auch das Areal der vorliegenden Planung liegt, ist nicht vollumfänglich erschlossen. Bereits 1994 beschloss der Stadtrat Illnau-Effretikon daher die Einleitung eines Quartierplanverfahrens. Ein Quartierplanentwurf wurde im Jahr 1997 dem Kanton Zürich zwar zur Vorprüfung zugestellt, trat aber nie in Kraft.

Über das Gebiet bestand daher ein Quartierplanbann. Die Grundeigentümer haben jedoch entschieden die Erschliessung der Baufelder im Gebiet Hinterbüel-Süd nicht mit einem Quartierplan, sondern mit einem privaten Erschliessungsvertrag auf Basis der Festlegungen des Masterplans Bahnhof West zu lösen. Dieser wurde parallel zum vorliegenden Gestaltungsplan erarbeitet und trat Anfang 2024 in Kraft. Die Erschliessung des Gebiets ist somit inzwischen rechtlich gesichert und der Quartierplanbann wurde in der Folge aufgehoben.

Ausschnitt Perimeterplan Verfahrenseinleitung Quartierplan Hinterbüel-Süd
(Quelle: ILEF)

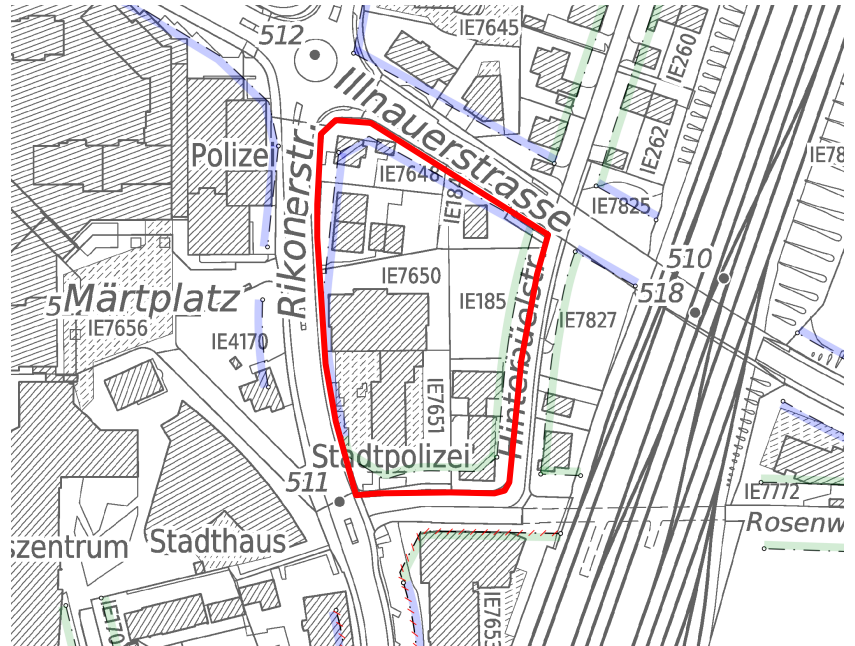


Verkehrsbaulinien

Entlang der umliegenden Strassen sind kommunale und kantonale Verkehrsbaulinien ausgeschieden, welche innerhalb des Planungspereimeters verlaufen. Im Rahmen des Gestaltungsplans wird die Gültigkeit der betreffenden Verkehrsbaulinien innerhalb des Geltungsberreichs suspendiert.

Verkehrsbaulinien mit GP-Perimeter (rot)
 (Quelle: maps.zh.ch)

- Gemeindebaulinie rechtskräftig
- Staatsbaulinien rechtskräftig



Entwässerung

Die Entwässerung soll im Teil-Trennsystem erfolgen:

- Das Schmutzwasser ist über die Misch- und Schmutzwasserkanäle abzuleiten.
- Dachwasser und nicht verschmutztes Platzwasser ist, wo hydrogeologisch möglich, versickern zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist dieses Wasser in Regenwasserkanälen abzuführen. Überläufe von Versickerungsanlagen sind an die Regenwasserkanäle anzuschliessen.
- Allfällige bestehende Drainagen sind, soweit sie noch gebraucht werden, an die entsprechenden Regenwasserleitungen anzuschliessen.

Wasserversorgung

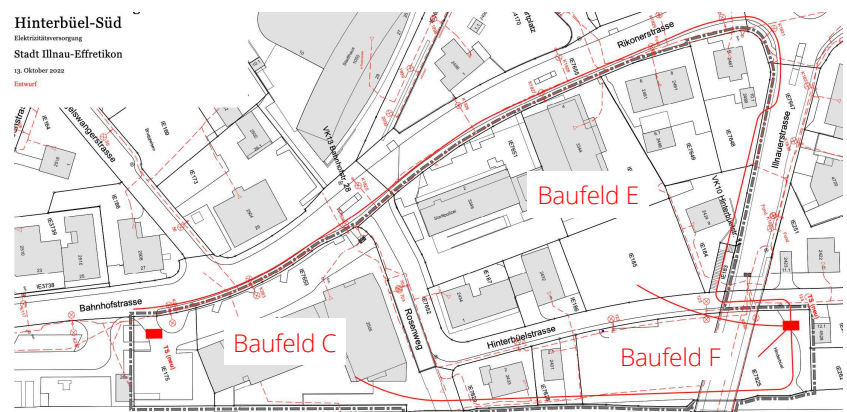
Das Areal ist mit Wasserleitungen genügend erschlossen.

Elektrizitätsversorgung

Die Trassen der Kabelleitungen verlaufen innerhalb der Quartierstrassen. Die im Masterplan ursprünglich auf dem Baufeld E vorgesehene Trafostation wird gemäss Erschliessungskonzept Hinterbüel-Süd im Baufeld F realisiert.

Elektrizitätsversorgung Hinterbüel-Süd
 gem. technischem Landumlegungs und
 Erschliessungsdossier
 (Stand Oktober 2022)

- Trafostation



2.4 Umwelt

Lärm

Die Belärmung kommt im Perimeter von drei Seiten. Die IGW sind betreffend Strassenverkehrslärm um maximal 6.0 dB überschritten und betreffend Eisenbahnlärm um maximal 2.5 dB. Die maximalen Belastungen liegen ca. im 1./2. OG und nehmen nach oben pro Geschoss um ca. 0.5 dB ab.

Das darauf abgestimmte Lärmschutzkonzept basiert auf drei Eingriffsstufen:

- Mit der Stellung der Bauten soll das Eindringen des Lärms ins Areal verhindert werden.
- Mit der Anordnung der Nutzungen und Grundrisse sollen alle Wohnungen ruhige Bereiche erhalten: Betriebsnutzungen zum Lärm, in lärmbelasteten Bereichen durchgesteckte Wohnungen, keine komplett lärmexponierten Wohnungen, eher grössere Wohnungen zum Lärm, alle Räume haben ein Fenster im ruhigen Bereich, alle Wohnungen haben einen ruhigen Aussenraum.
- Mit Massnahmen in der Fassade können die Belastungen weiter reduziert werden.

Im Lärmgutachten, das im Rahmen des Konkurrenzverfahren erstellt wurde, ist aufgezeigt worden, dass die Einhaltung der Anforderungen der Stadt Illnau-Effretikon und des Kantons Zürich an eine Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV mit entsprechenden Massnahmen grundsätzlich möglich ist. Dies wurde im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit einem aktualisierten Gutachten (siehe Beilagen) bestätigt. Eine Ausnahmegewilligung setzt eine auf den Einzelfall abgestimmte umfassende Interessenabwägung voraus.

Mit der vorgesehenen Signalisierung von Tempo 30 auf der Rikonerstrasse und einem Einbau eines Flüsterbelags würde sich die bestehende Lärmproblematik nochmals erheblich entschärfen, was in einer späteren Phase der Projektierung allenfalls zu mehr Spielraum bei den zu treffenden Lärmassnahmen führt.

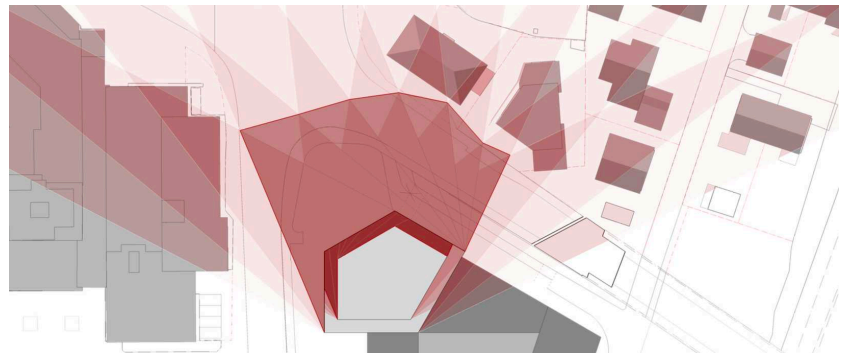
Schattenwurf

Gemäss § 284 Abs. 4 PBG dürfen Hochhäuser die Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigen, insbesondere nicht durch Schattenwurf in Wohnzonen oder gegenüber bewohnten Gebieten.

Als wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf gilt gemäss § 30 ABV bei überbauten Grundstücken die an den mittleren Wintertagen länger als drei Stunden dauernde Beschattung der bewohnten oder in Wohnzonen liegenden Nachbargebäude, in der Regel an ihrem Fusspunkt gemessen. Keine wesentliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegt indessen vor, wenn mit einem in allen Teilen den Vorschriften entsprechenden kubischen Vergleichsprojekt nachgewiesen wird, dass eine der Bau- und Zonenordnung entsprechende Überbauung keine geringere Beschattung des Nachbargrundstücks nach sich zieht.

Der geplante Hochpunkt gilt mit seiner Höhe von 55 m baurechtlich als Hochhaus. Aus diesem Grund wurde die Beeinträchtigung durch Schattenwurf anhand der kantonalen Vollzugshilfe «Schattenwurf von Hochhäusern» überprüft. Dem Vergleichsprojekt wurde die in der Zone Z 4.0 zulässige Gebäudehöhe von 18.0 m und ein kleiner und grosser Grenzabstand von 5.0 resp. 10.0 zugrunde gelegt. Ebenfalls wurde die rechtskräftige Strassenbaulinie berücksichtigt. Die Überprüfung (s. Abbildung) hat ergeben, dass die Verschattung durch das geplante Hochhaus geringer als mit dem kubischen Vergleichsprojekt ist. Es liegt somit keine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft vor.

Überprüfung Schattenwurf (3h-Schatten)



Kommunale Energieplanung

Die überarbeitete kommunale Energieplanung wurde im Februar 2021 durch den Kanton genehmigt. Gemäss dieser liegt der GP-Perimeter innerhalb des Verbundgebiets V07 Bahnhof West. Ziel für das Gebiet ist die Umstellung auf erneuerbare Energien mittels effizienter Wärme- und Kältenutzung im Verbund. Als Energieträger dient Erdwärme in Kombination mit Eigenstromerzeugung (Solar).

Das Gebiet weist eine hohe Energiebedarfsdichte auf, wird mittel- bis langfristig neu bebaut und weist mit dem Alterszentrum und dem Einkaufszentrum «Effimärt» auch Kühlbedarf auf.

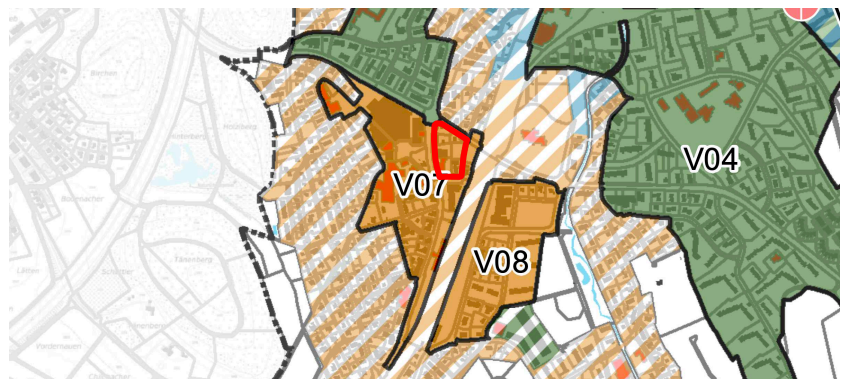
Kurzfristig sind Energievorgaben in den Gestaltungsplänen gemäss den Zielsetzungen der Energieplanung (SIA-Effizienzpfad oder Minergie-P inkl. Anforderungen an die graue Energie aus dem Minergie-ECO-Zusatz) umzusetzen. Mittelfristig ist ein grösserer Verbund oder mehrere Kleinverbunde geplant.

Ausschnitt Energieplankarte
mit GP-Perimeter (rot)
(Quelle: ILEF)

Verbundgebiete

Energieträger

	Erdwärme
	Grundwasser
	Grundwasser / Holz
	Holz



Störfall

Die Risikoanlagen im Kanton Zürich sind im Chemie-Risikokataster ersichtlich. Der Kataster legt Konsultationsbereiche (KOB) fest, in welchen eine Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge notwendig ist.

Der Gestaltungsplanperimeter liegt innerhalb des Konsultationsbereichs Eisenbahnen.



Gemäss dem durch die Stadt in Auftrag gegebenen Bericht zu den Störfallrisiken in den Entwicklungsgebieten Bahnhof Ost und West vom 20. Februar 2020 sind für das Areal die folgenden Punkte zu beachten:

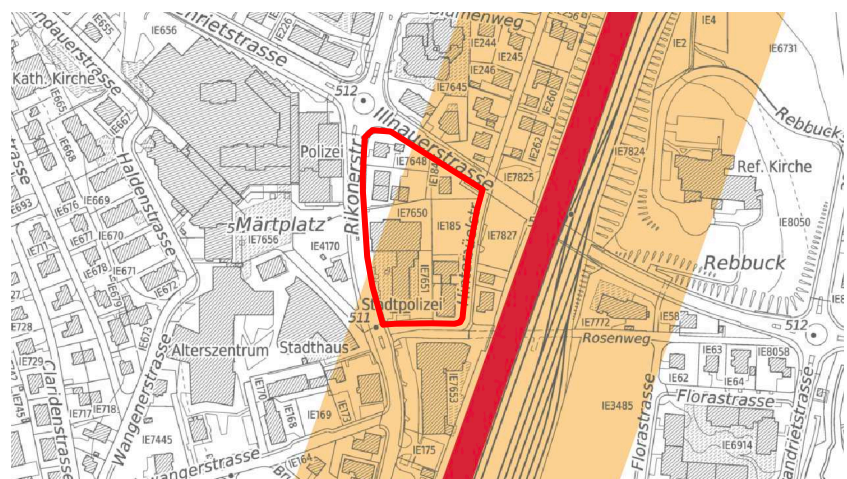
- Die Risiken werden durch Stoffe, die den Leitstoffen Benzin und Propan zugeordnet sind, dominiert. Sämtliche Gesamtsummenkurven liegen aber aktuell im akzeptablen Bereich nahe der Unerschließbarkeitslinie.
- Aufgrund der Lage der Risikosummenkurve kann das Risiko als tragbar beurteilt werden.
- Massnahmen am Projekt zur Minderung der Risiken sind zu prüfen und - falls diese verhältnismässig sind - umzusetzen.
- Für die Zentrumsentwicklung Effretikon resultieren aufgrund der Risikosituation keine zwingenden Massnahmen.

Der Bericht geht entsprechend den Vorgaben des Masterplans für das Baufeld E von einer Geschossfläche (GF) von rund 18'200 m² aus (34 % der Gesamtfläche Bahnhof West).

Das aktuelle Richtprojekt sieht eine Gesamtfläche von Wohnen und Gewerbe von ca. 18'800 m² vor (ohne Untergeschosse). Die Abweichung zu den Annahmen im Risikobericht ist somit marginal. Gemäss Abklärungen bei den Verfassern des Risikobericht beeinflussen Abweichungen von ± 20 % die Ergebnisse des Berichts nur unwesentlich, zumal die Risiken ohnehin tief sind. Somit ist für das vorliegende Projekt keine neue Risikoabschätzung notwendig und die definierten Massnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Risikokataster mit GP-Perimeter (rot)
(Quelle: gis.zh.ch)

-  Störfallrelevante Strecken
-  Konsultationsbereich Eisenbahnen



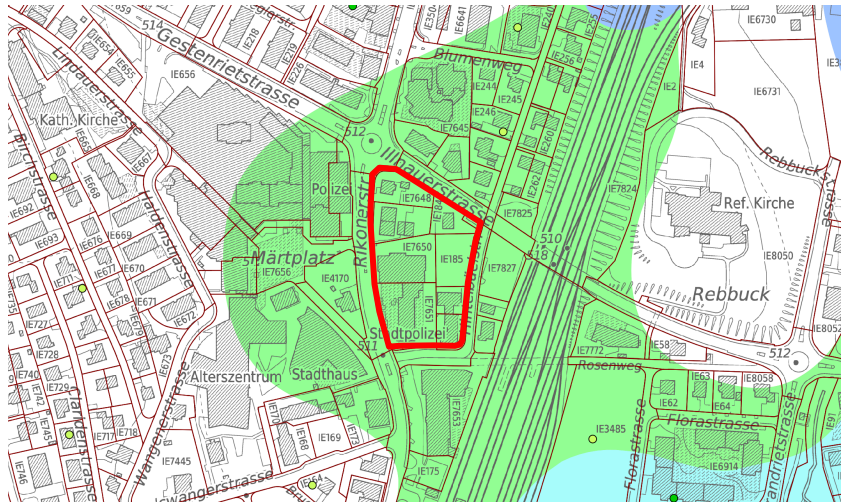
Wärmenutzung

Das Areal liegt in der Zone D. Erdsonden sind in dieser Zone grundsätzlich zulässig (vgl. Planungshilfe "Energienutzung aus Untergrund und Grundwasser", 2010).

Die Bohrtiefenbegrenzung im Bereich des Gestaltungsplanareals liegt bei rund 392 m (vgl. Bericht "Tiefenbeschränkung von Erdwärmesonden zum Schutz der Felsaquifere Obere Meeresmolasse und Malm (Mineralwasservorkommen)", April 2015).

Die Nutzung von Grundwasser für Heiz- und Kühlzwecke ist ebenfalls zulässig, aufgrund der hydrologischen Voraussetzungen aber nicht möglich.

Wärmenutzungsatlas mit GP-Perimeter (rot)
 (Quelle: gis.zh.ch)



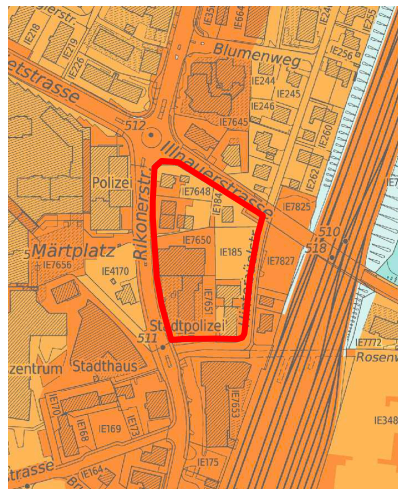
Stadtklima

Die Klimakarte zeigt im Bereich des Planungsperimeters eine starke bis sehr starke Wärmebelastung am Tag und keine bis höchstens eine geringe Überwärmung in der Nacht.

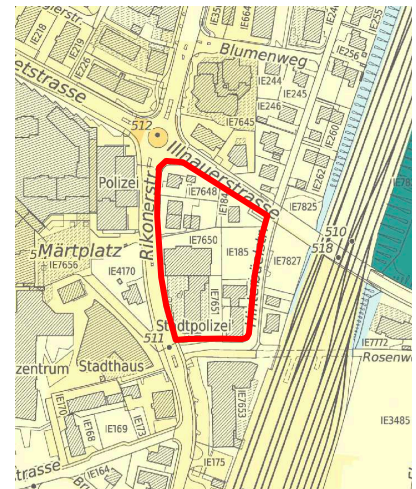
Im Rahmen des Projekts ist daher besonderes Augenmerk auf eine klimagerechte Gestaltung der Gebäude und insbesondere der Umgebung (Materialisierung, Bepflanzung (inkl. Dachgarten), Beschattung, ...) zu legen.

Planhinweiskarte Klimamodell mit GP-Perimeter (rot)
 (Quelle: gis.zh.ch)

Wärmebelastung	Überwärmung
keine	keine
schwach	schwach
mässig	mässig
stark	hoch
sehr stark	sehr hoch
extrem	



Tagsituation (14 Uhr)

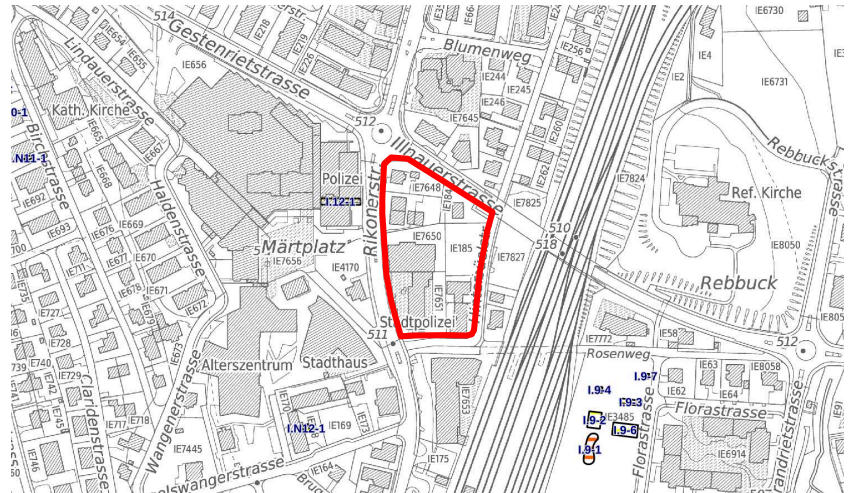


Nachtsituation (4 Uhr)

Boden

Für das Planungsgebiet besteht kein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS). Während Sondierarbeiten wurde allerdings fremdstoffhaltiges Aushubmaterial angetroffen. Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil des Aushubmaterials verschmutzt sein wird und gesetzestkonform zu entsorgen ist.

Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit GP-Perimeter (rot)
 (Quelle: gis.zh.ch)



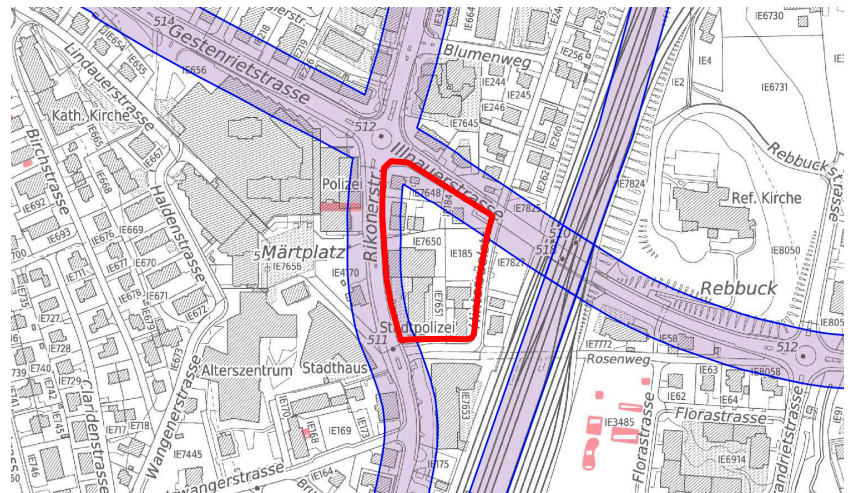
Das Areal liegt teilweise im Prüfperimeter für Bodenverschiebung mit den Belastungshinweisen «Verkehrsträger» (in der Regel Verbrennungsrückstände, Abrieb, Tropfverluste, Hilfsstoffe Winterunterhalt).

Da voraussichtlich mehr als 50 m³ Bodenmaterial vom Grundstück weggeführt werden müssen, ist vor Baubeginn eine Bewilligung für Bodenverschiebungen der Gemeinde erforderlich.

Prüfperimeter für Bodenverschiebungen mit GP-Perimeter (rot)
 (Quelle: gis.zh.ch)

Belastungshinweise aus heutiger oder früherer Zeit

- Diverse Hinweise
- Korrosionsschutzobjekte
- Schiessanlagen
- Waffenplätze
- Gartenanlagen und Gärtnereien
- Spezialkulturen
- Verkehrsträger
- Altbaugelände (nur in Stadtkernen)
- Ausgewählte Nutzungszonen (nur in Stadtkernen)



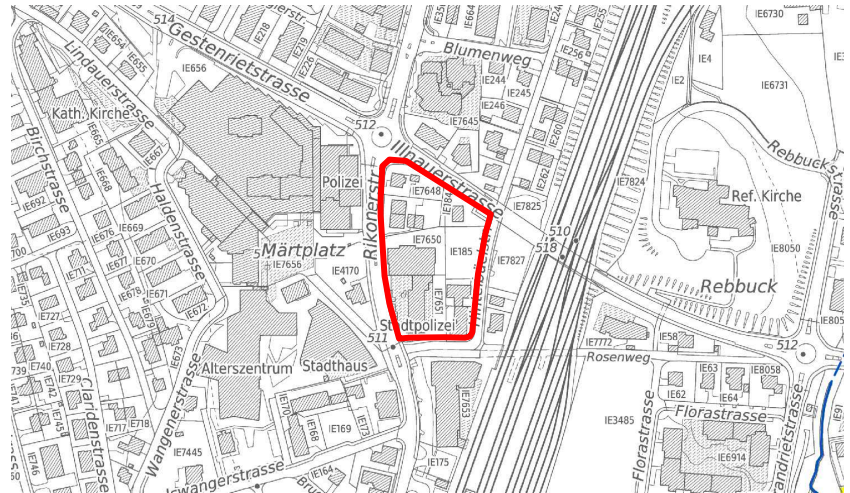
Naturgefahren

Das nächste Gewässer (Grändelbach) ist über 250 m entfernt. Im Bereich des Gestaltungsplanperimeters besteht keine bzw. eine vernachlässigbare Gefährdung bezüglich Hochwasser und Massenbewegungen. Es ist deshalb im Rahmen des Gestaltungsplans kein Objektschutzgutachten zu erarbeiten.

Naturgefahrenkarte mit GP-Perimeter (rot)
 (Quelle: gjs.zh.ch)

Synoptische Gefahrenkarte

- | | |
|---|----------------|
| ■ erhebliche Gefährdung | Verbotsbereich |
| ■ mittlere Gefährdung | Gebotsbereich |
| ■ geringe Gefährdung | Hinweisbereich |
| Restgefährdung | Hinweisbereich |
| Keine Gefährdung | |



Oberflächenabfluss

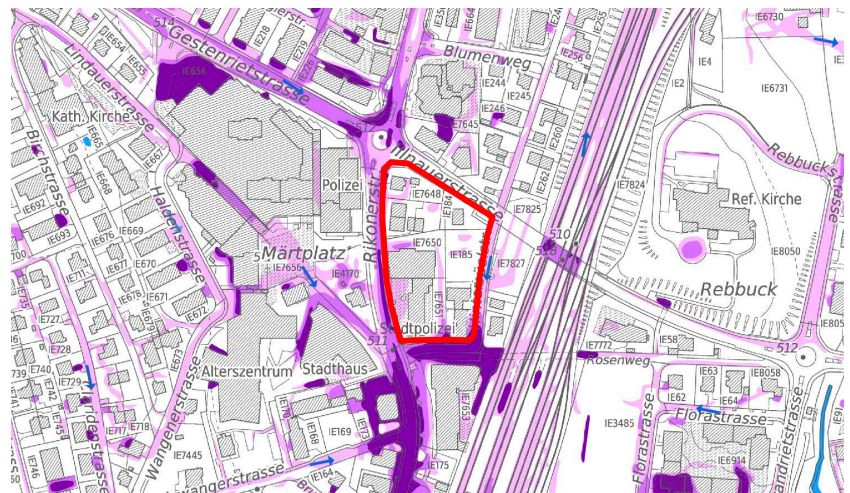
Innerhalb des Planungsperimeters sind Flächen mit Oberflächenabfluss ausgeschieden. Unter Oberflächenabfluss wird derjenige Niederschlagsanteil verstanden, welcher nach dem Auftreffen auf den Boden nicht unmittelbar abfließt. Diesen Flächen gilt es im Rahmen der Freiraumplanung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei einem Starkregen sind insbesondere auf der West-, Süd- und Ostseite der geplanten Überbauung mit einem verstärkten Zufluss von Oberflächenwasser von den angrenzenden Strassen zu rechnen.

Die Befunde der Oberflächenabflusskarte sind im Rahmen der weiteren Projektierung zu plausibilisieren und eine allfällige Gefährdung mittels geeigneten Massnahmen zu reduzieren (z.B. erhöhte Lichtschächte, Höhenversatz zwischen Strasse und Tiefgarageneinfahrt).

Oberflächenabfluss
 (Quelle: gjs.zh.ch)

- | |
|--|
| $0 < h \leq 0.1$ Fliesstiefe in [m] |
| $0.1 < h \leq 0.25$ Fliesstiefe in [m] |
| $0.25 \leq h$ Fliesstiefe in [m] |
| Gletscher |
| Gewässer |



3 STUDIENAUFTRAG

Zielsetzung

Mit dem Studienauftrag wurde eine gute Projektlösung gesucht, welche die Grundideen sowie die Rahmenbedingungen des Masterplans Bahnhof West aufnimmt und in einem konkreten Projektvorschlag präzisiert. Über den gesamten Perimeter E1/E2 soll eine Überbauung mit einer hohen Aufenthalts-, Identitäts-, Adressbildungs- und Vernetzungsqualität entstehen, die den Herausforderungen Städtebau, Architektur, Lärm, Nachhaltigkeit, Freiraumqualität, Wohnqualität, Nutzungsflexibilität, Funktionalität sowie Wirtschaftlichkeit gerecht wird.

Aufgrund der veränderten Eigentumsverhältnisse sind nun sämtliche Grundeigentümer innerhalb des Baufelds E an einer Entwicklung gemäss Masterplan interessiert, wodurch sich neue Gestaltungsspielräume eröffnet haben. Zudem plant die Stadt basierend auf dem in der Zwischenzeit ausgearbeiteten Erschliessungskonzept eine Begradigung der Hinterbüelstrasse. Daher soll der Masterplan Bahnhof West im Anschluss an das Studienauftragsverfahren nochmals entsprechend dem Siegerprojekt überarbeitet werden.

Verfahren

Zur Erlangung der formulierten Ziele wurde ein einstufiger Studienauftrag mit Zwischenbesprechung im Einladungsverfahren mit ausgewählten Teams durchgeführt. Das Beurteilungsgremium konnte im Rahmen einer Zwischenbesprechung steuernd Einfluss auf die Projektentwicklung nehmen. Die Ordnung SIA 143 wurde sinngemäss angewendet. Das Verfahren unterstand nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen.

Teilnehmende

Folgende fünf Architektenteams wurden zur Teilnahme am Studienauftrag eingeladen:

- BDE Architekten BSA SIA
- Lütjens Padmanabhan Architekt*innen
- Oxid Architekten GmbH
- Stücheli Architekten
- Züst Gübeli Gambetti Architektur und Städtebau AG

Beurteilungsgremium

Die eingereichten Projekte wurden einem Gremium bestehend aus Vertretern der Stadt, der privaten Grundeigentümerschaft sowie unabhängigen Fachpersonen zur Beurteilung unterbreitet. Das Gremium setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Fachgremium

- Dani Ménard Architekt (Vorsitz)
- Yvonne Rudolf Architektin
- Raphael Schmid Architekt
- Matthias Krebs Landschaftsarchitekt
(Verfasser Freiraumkonzept)
- Astrid Stauer Architektin (Verfasserin Masterplan)

Sachgremium

- Marco Nuzzi Stadtpräsident Illnau-Effretikon
- Rosmarie Quadranti Stadträtin Illnau-Effretikon
- Marco Bereuter Eigentümer
- Tino Margadant Architekt, Mettler Entwickler AG

Experten (ohne Stimmrecht)

- Ivana Vallarsa Stadtplanerin Illnau-Effretikon
- Dieter Fuchs Stadtingenieur Illnau-Effretikon
- Amara Ademoglu Mettler Entwickler AG
(Projektentwicklung)
- Christian Appert Amstein + Walthert
(Gebäudetechnik & Brandschutz)
- Andreas Suter A. Suter Ingenieurbüro (Lärmschutz)
- Dominic Walser WLW Ingenieure (Tragwerk & Foundation)
- Jules Petit Lemon Consult (Nachhaltigkeit & Energie)
- Fabio Trussardi PLANE RAUM. (Verkehr & Erschliessung)
- Christian Guler Coop (Retail)
- Tabea Marfurt Suter von Känel Wild
(Verfahren & Baurecht)

Siegerprojekt

Als Siegerprojekt wurde vom Beurteilungsgremium einstimmig der Vorschlag von BDE Architekten in Zusammenarbeit mit Uniola AG bestimmt.

4 RICHTPROJEKT

Weiterentwicklung Studienauftrag

Das Siegerprojekt des Studienauftrags wurde als Basis für den Gestaltungsplan und die weitere Projektierung zu einem Richtprojekt weiterentwickelt. Dieses wird im Folgenden detailliert beschrieben.

4.1 Städtebau & Architektur

Ensemble an der Rikonerstrasse

Die Gebäude im Baufeld E gruppieren sich als Ensemble entlang der Rikonerstrasse. Ihre städtebauliche Komposition wird im Ensemble mit den umliegenden Nachbarbauten und Freiräumen gedacht.

Das Hochhaus

Das Hochhaus im Baubereich E2 bildet den nördlichen Auftakt des Entwicklungsgebietes Bahnhof West. Seine polygonale Grundform ist verwandt zum Hochhaus am Rosenweg, wird jedoch als vielseitig orientiertes Pentagon variiert. Seine Figur verändert sich je nach Blickrichtung, besonders erfahrbar auch aus der Bewegung vorbeifahrender Züge. Die Figur wird von der exponierten Stellung am Kreisel und Brückenkopf geformt. Das Gebäude richtet sich spiegelsymmetrisch und repräsentativ zum Platz am Kreisel («Hinterbüelplatz»). Hier sind Adresse und Haupteingang des Hochhauses verortet. Je eine Fassade begleitet Rikonerstrasse und Illnauerstrasse. Nach Südosten öffnen zwei Fassaden den Blick zum Bahnhof und übers Gleisfeld.

Der Sockelbau

Der zweigeschossige Sockelbau im Baubereich E2 springt an der Rikonerstrasse zurück und weitet den Strassenraum zum länglichen Platz, an dem der Grossverteiler seine Adresse hat. Zur Hinterbüelstrasse knüpfen dreigeschossige Aufbauten an die Körnung des Wohnquartiers im Norden an. Ein üppig grüner Gartenhof im ersten Obergeschoss hat dank seiner Biodiversität einen positiven Einfluss aufs Stadtklima und ist nutzbarer Aussenraum für Bewohner und Beschäftigte.

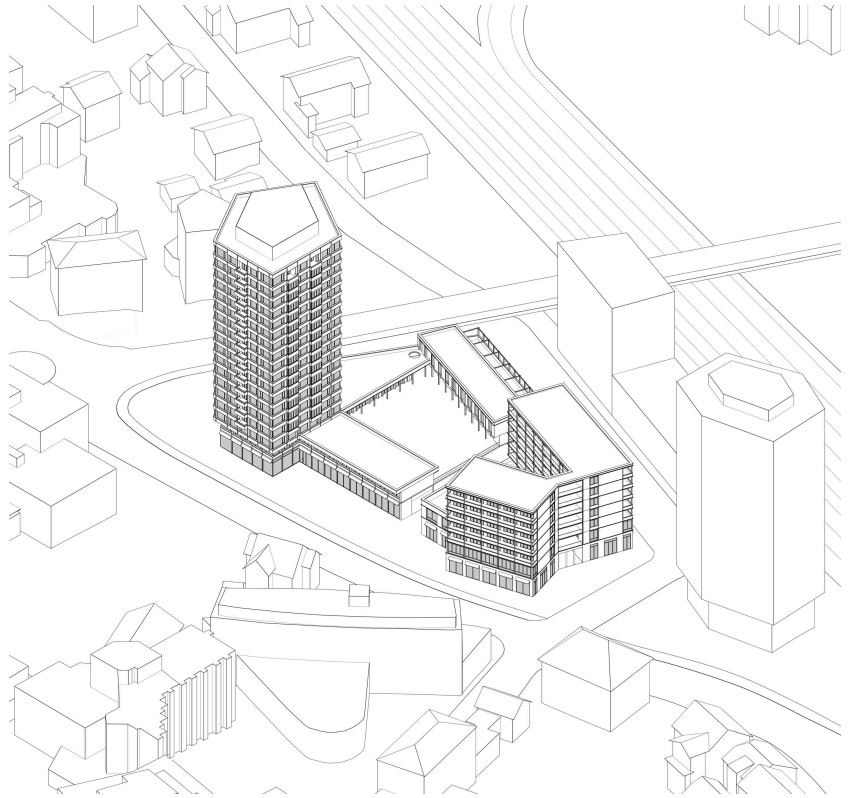
Das Gebäude im Süden

Die Geometrie des südlichen Hauses im Baubereich E1 reagiert als Gelenk nach verschiedenen Seiten. Die geknickte Fassade nach Süden rahmt den Rosenwegplatz. An der Hinterbüelstrasse wird der Strassenraum in Fortsetzung des Baubereichs A geformt. Zur Rikonerstrasse reagiert ein kleineres Volumen auf den Massstab der gegenüberliegenden Strassenseite, tritt in Dialog mit dem Stadthaus und spannt mit dem Hochhaus den länglichen Platz an der Rikonerstrasse auf. Sein sich nach Norden öffnender Hof im ersten Obergeschoss verbindet sich räumlich mit dem Hof des Baubereichs E2.

Gewerbeflächen auf Stadtebene

Der Grossverteiler im Erdgeschoss des Baubereichs E2 hat seinen Haupteingang und einen vielseitig nutzbaren Aussenbereich am Platz an der Rikonerstrasse. Ergänzende Gewerbeflächen erzeugen kleinteilige Strukturen zur Hinterbuelstrasse und an der Schwelle zum Wohnquartier im Norden.

Richtprojekt
(Quelle: BDE Architekten GmbH)



Büros mit repräsentativer Adresse

Die Dienstleistungsflächen im ersten Obergeschoss und bis ins 6. Geschoss des Hochhauses sind flexibel mit verschiedenen Bürokonzepten nutzbar und in verschiedene Mietflächen teilbar. Alle haben ihre repräsentative Adresse am Platz beim Kreisel («Hinterbuelplatz»).

Wohnen und Arbeiten im Baubereich E1

Die 34 Wohnungen im Baubereich E1 liegen zur Hinterbuelstrasse und in den Obergeschossen zur Rikonerstrasse. Ihre lärmoptimierten Grundrisse bieten Wintergärten oder offene Lauben/Balkone zur Stadt und Zimmer und Wohnen zum ruhigen Hof mit Laube. Die flexibel teilbaren und vielseitig adressierten Gewerbeflächen im Erdgeschoss werden durch Dienstleistungsflächen im ersten und zweiten Obergeschoss an der Rikonerstrasse ergänzt.

Architektonischer Ausdruck

Eine horizontale Fassadengliederung mit Brüstungs- und Fensterbändern wird von feinen vertikalen Lisenen zum Netz ergänzt, welches den Sockelbau und das Hochhaus umspannt. Die Skulptur des Pentagons wird betont. Der ruhigen und etwas erhabenen Erscheinung als Wahrzeichen steht die dezent wohnliche Ausstrahlung des Hauses mit Balkonen und verglasten Wintergärten gegenüber.

Zurückhaltende Naturtöne in den Brüstungsbändern und Lisenen werden durch farbige Fensterrahmen und textilen Sonnenschutz akzentuiert. Die Fassadengliederung und die Verwendung von Farben zielt auf eine heitere, zeitgemässe Anknüpfung an den Charakter der kleinen Stadt zwischen Winterthur und Zürich.

Die Fassadenthemen werden für den Baubereich E2 variiert, sodass Verwandtschaft, aber auch Eigenständigkeit innerhalb der Familie zum Ausdruck kommen.

Südwestwohnung,
Blick über Rikonerstrasse
Stand Studienauftrag
(Quelle: BDE Architekten GmbH)



4.2 Freiraum

Freiraum

Mit einem hohen Anteil an unversiegelten, begrünten Flächen und natürlicher Verschattung unterstützt die Gestaltung der Freiräume Hitzeminderung und ein angenehmes Lokalklima. Die unterschiedlichen Grünbereiche bieten vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna. Die Baumstandorte sind nicht unterbaut.

Der strassenübergreifende Rosenwegplatz bietet freibewegliche und feste Sitzgelegenheiten im Schatten der Bäume (z.B. Ahorn, Zitterpappeln oder Eichen). Sie laden zum Verweilen ein.

Entlang der Rikonerstrasse wird das Trottoir an der Strasse und die Vorzone der Gewerbeflächen durch eine gemischtartige Baumreihe (z.B. Ahorn, Linden oder Eichen) und darunterliegende Retentionsflächen unterteilt. Die zum Platz aufgeweitete Vorzone kann individuell bespielt werden und wird durch eine chaussierte Fläche mit Veloabstellplätzen ergänzt.

Der Hinterbüelplatz am Fusse des Hochhauses ist baumbestanden (z.B. Ahorn, Wildkirschen, Zürgelbaum oder Linden). Die Baumscheiben sind blumenbewachsen und Sitzgelegenheiten stärken die Aufenthaltsqualität des Platzes.

Die Hinterbüelstrasse ist mit strassenbegleitenden Grüninseln ausgestattet. Insektenfreundliche Mischstaudenpflanzungen, mehrstämmige Sträucher oder Kleinbäume prägen das Bild. Velostellflächen und Unterflurcontainer finden sich zwischen dem Grün. Die Verkehrsflächen liegen à Niveau, eine Regenrinne im Boden zeichnet den Fahrbereich aus und hebt die Querungsbereiche hervor.

Die Gasse zwischen den Baubereichen E1 und E2 ist mit Grüninseln gestaltet.

Der grüne Gartenhof im ersten Obergeschoss ist baufeldübergreifend als Grossform lesbar. Die Wohnungen und die Büros haben Zugang zur grünen Mitte. Hier gibt es einen Rundweg, sowie Spiel- und Aufenthaltselemente.

4.3 Erschliessung und Parkierung

Verkehrskonzept

Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage sind gemäss Verkehrskonzept mit zwei Rampen im Baubereich E2 angeordnet. Im ersten Untergeschoss sind die Autoabstellplätze für die Gewerbeflächen für das Baufeld E1 und für den Grossverteiler im Baufeld E2 vorgesehen, sowie für Büro, Besucher und Kunden. Im 2. Untergeschoss sind die Autoabstellplätze für die Bewohner und Besucher für beide Baufelder E1 und E2. Für Veloabstellplätze und Kinderwagen stehen genügend Räume zur Verfügung.

Die Anlieferung für den Grossverteiler im Baufeld E2 wird an der Nordfassade zur Brücke vorgeschlagen, um die Ostfassade zur Hinterbüelstrasse für attraktive Nutzungen freizuhalten und den Stadtraum hier im Erdgeschoss zu beleben. Die Gefällssituation der neuen Strasse und der benötigte Stell- und Rangierbereich für den Lastzug sind entsprechend konzipiert.

Eine Anlieferung für einen möglichen Grossverteiler im Baufeld E1 muss ebenfalls über die Hinterbüelstrasse erfolgen.

Die Anlieferung für weitere Gewerbeflächen in den Baubereichen E1 und E2 erfolgt ebenerdig mit kleineren Lieferwagen (Sprinter). Entsprechende Stellplätze sind direkt vor den Gewerbeflächen vorgesehen.

5 ERLÄUTERUNG VON BESTIMMUNGEN UND PLAN

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Zweckartikel des privaten Gestaltungsplans "Bahnhof West - Baufeld E" orientiert sich an den Festlegungen aus dem Masterplan Bahnhof West und der BZO der Stadt Illnau-Effretikon.

Abweichungen Masterplan

Davon ausgenommen sind die folgenden Abweichungen, welche vom Beurteilungsgremium (30. November 2023) sowie vom Stadtrat zugunsten einer städtebaulich besseren Lösung gutgeheissen worden sind:

- Räumliche Abgrenzung der einzelnen Baubereiche
- Zulässige Baumasse pro Baubereich
- Abgestuftes massgebendes Terrain der einzelnen Baufelder, statt einheitliche Nullkote auf 511 m ü. M.

Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2

Rechtsverbindlich sind die Bestimmungen und der zugehörige Situationsplan. Der vorliegende Erläuterungsbericht dient den Behörden der Stadt und der kantonalen Genehmigungsbehörde als Beurteilungshilfe und erlangt keine Rechtsverbindlichkeit.

Der Geltungsbereich umfasst die heutigen Grundstücke Kat.-Nrn. IE7648, IE7649, IE7650, IE7651 sowie Teile der Kat.-Nrn. IE183, IE184, IE185, IE186 und IE187 mit einer Fläche von insgesamt rund 6'650 m². Mit der geplanten Begradigung der Hinterbühlstrasse wird sich die Parzellierung und Fläche verändern.

Verhältnis zum übrigen Baurecht

Art. 3

Für die Beurteilung der Baubewilligungen ist neben dem Gestaltungsplan die jeweils gültige Bau- und Zonenordnung der Stadt Illnau-Effretikon massgebend, soweit nicht kantonales Recht oder Bundesrecht vorgeht.

Da die BZO an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst ist, gelten im Gestaltungsplan die Baubegriffe gemäss PBG in der Fassung ab dem 1. März 2017.

Die Wirkung der Baulinien an der Rikoner-, Illnauer- und Hinterbühlstrasse werden innerhalb des Geltungsbereichs des Gestaltungsplans suspendiert. Sollte der Gestaltungsplan dereinst aufgehoben werden, würden diese Bestimmungen automatisch wieder in Kraft treten.

Gestaltung

Art. 4

Mit dem durchgeführten Verfahren wurden die Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende Überbauung vollumfänglich erfüllt. Die in § 71 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich beschriebenen Kriterien sowie die Mehranforderungen nach Ziffer 11.1.1 der Bau- und Zonenordnung der Stadt Illnau-Effretikon sind eingehalten.

Das aus dem Konkurrenzverfahren hervorgegangene Projekt zeigt auf, wie die Gebäude und der Aussenraum auf dem Areal gestaltet werden. Das Richtprojekt hat wegleitenden Charakter und gilt als Beurteilungsstandard im Baubewilligungsverfahren und bei Auslegungsfragen. Die Bauprojekte müssen mindestens die Qualität des Richtprojekts erreichen. Abweichungen vom Richtprojekt sind jedoch möglich, sofern sie ausreichend begründet werden und nachweislich zu einem gleichwertigen oder besseren Gesamtergebnis führen.

5.2 Bebauung

Baubereich

Art. 5

Die Hauptgebäude müssen innerhalb der Baubereiche errichtet werden, wobei pro Baubereich ein in der Höhe gestaffeltes Hauptgebäude erstellt wird. Der Gestaltungsplan umfasst gegenüber dem Richtprojekt lediglich einen geringen Projektierungsspielraum.

Untergeordnete Vorsprünge

Analog der Berechnung zur Baumasse dürfen untergeordnete Vorsprünge wie die Lisenen, Simse und dergleichen geringfügig über die Mantellinien der Baubereiche hinausragen. Ebenso dürfen Balkone und Loggien auf einem Teil der Fassade über den Baubereich hinausragen.

Unterirdische Gebäude /
Unterniveaubauten /
Klein- und Anbauten

Es wird ein separater Baubereich für die unterirdischen Gebäude und Unterniveaubauten definiert. Klein- und Anbauten sind grundsätzlich auch ausserhalb der ober- und unterirdischen Baubereiche zulässig.

Bauliche Dichte

Art. 6

Der Masterplan weist die folgende zulässige bauliche Dichte aus (vgl. S. 24 und 49 Masterplan Bahnhof West):

Baumassenverteilung
gemäss Masterplan

Baufeld	E1	E2	F	Total
Grundstücksfläche	2'175	4'589	2'339	9'103
Baumasse	17'015	45'890	14'035	76'940

Das Baufeld E1 gemäss Masterplan umfasst jedoch nicht die Parzelle IE186 (429 m²). Wird diese im Masterplan als Baufeld E+ bezeichnete Liegenschaft in die Entwicklung miteinbezogen, steigt die zulässige Baumasse um 3'346 m³ (429 m²*7.8 m³/m²).

Beim Baufeld F kommt es aufgrund von Differenzen zwischen der Abgrenzung des Baufeldes gemäss Masterplan und der effektiven Parzellierung zu einer Anpassung.

Baumassenverteilung
inkl. Baufeld E+ (Parzelle IE186)

Baumasse Baufeld E in Abklärung durch
Stadt ILEF

Baufeld	E1 (inkl. E+)	E2	F	Total
Grundstücksfläche	2'604	4'589	2'220	9'413
Baumasse	20'311	45'890	x'xxx	x'xxx

Mit der Verlegung der Hinterbühlstrasse verändert sich künftig auch die Parzellierung des Areals respektive die Abgrenzung der Baufelder E und F. Damit kommt es im Baufeld E1 (statt 20'311 m³ neu 18'300 m³) und F (statt x'xxx m³ neu x'xxx m³) zu einer Umverteilung der Baumasse. Die Baumasse im Baufeld E2 (45'890 m³) sowie über das gesamte Gebiet (xx'xxx m³) verändert sich nicht:

Baumassenverteilung inkl. Baufeld E+
nach Verschiebung Hinterbühlstrasse

Baumasse Baufeld E in Abklärung durch
Stadt ILEF

Baufeld	E1 (inkl. E+)	E2	F	Total
Grundstücksfläche	2'142	4'505	2'705	9'352
Baumasse	18'300	45'890	x'xxxx	x'xxx

Diese Baumassenverteilung wird im Gestaltungsplan für die Baufelder E1 und E2 grundeigentümergebunden gesichert.

Balkone/Loggien

Im Sinne der Vorschriften der Allgemeinen Bauverordnung (§ 13 Abs. 2 ABV: "Für verglaste Balkone, Veranden und Loggien sowie Wintergärten und Windfänge ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, gilt eine zusätzliche Baumassenziffer. Sie beträgt 20% der zonengemässen Grundziffer.") wird für die Baufelder E1 und E2 insgesamt eine Baumasse von insgesamt 5'318 m³ für energiesparende Bauteile festgelegt.

Volumina offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (Wände) umgrenzt sind, werden nicht an die Baumasse angerechnet.

Vor- und Rücksprünge

Gemäss den Erläuterungen zum IVHB (Dokument des IVHB-Konkordates vom 3.9.2013) werden aus Gründen der Praktikabilität kleine, zur üblichen Gebäudegestaltung gehörende Vor- und Rücksprünge wie beispielsweise normale Vordächer, Kamine, Brüstungen usw. vernachlässigt, da sie nicht volumenbildend sind (vgl. Fritzsche / Bösch / Wipf: Zürcher Planungs- und Baurecht, Zürich 2011, Ziff. 14.1.6.2).

Kleinbauten und Anbauten

Einzelne Kleinbauten und Anbauten im Sinne von § 2a ABV sollen auf dem gesamten Areal angeordnet werden können und sind deshalb auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

Es handelt sich dabei insbesondere um Infrastrukturbauten wie gedeckte Veloparkierung sowie Tiefgaragenein-/ausfahrten und -aufgänge.

Der anrechenbare Raum von Kleinbauten, Anbauten, ins Gebäude integrierten Zu-/Wegfahrten und gedeckten Anlieferungsbereichen muss bei der Baumassenberechnung nicht berücksichtigt werden.

Gesamthöhe, massgebendes Terrain und Sockelgeschoss

Art. 7

Abgestimmt auf das Richtprojekt legt der Gestaltungsplan für jeden Baubereich das massgebende Terrain und eine Gesamthöhe mittels Höhenkoten über Meer fest.

Die Gesamthöhe entspricht der Differenz zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und dem massgebenden Terrain, das heisst inklusive Dachgeschoss/-terrasse jedoch ohne technisch bedingte Aufbauten (z.B. Liftüberfahrt). Auf die Festlegung einer Fassadenhöhe wird verzichtet.

Gemäss § 5 Abs. 1 ABV gilt grundsätzlich der bei Einreichung des Baugesuchs bestehende Verlauf des Bodens als massgebendes Terrain. Mit dem Gestaltungsplan besteht jedoch die Möglichkeit, den gewachsenen Boden neu festzulegen (vgl. § 5 ABV). Zur Klärung der Randbedingungen für die künftige Projektierung und zur Erleichterung des Vollzugs ist es zweckmässig, im Gestaltungsplan das massgebende Terrain verbindlich festzulegen.

Technisch bedingte Aufbauten

Über der definierten Höhenkote für die Gesamthöhe sind nur technisch bedingte Aufbauten sowie Aufbauten für die Terrassennutzung zulässig. Diese sind aus optischen Gründen zusammenzufassen und von der Fassade zurückzusetzen (45° Winkel).

Erdgeschoss

Im Sinne einer grosszügigen Wirkung des Erdgeschosses im Bereich der publikumsorientierten Nutzungen eine minimale Höhe von 4 m festgelegt.

Dachgestaltung

Art. 8

Entsprechend dem Richtprojekt sind innerhalb der Baubereiche E1 und E2 nur Flachdächer zulässig. Im Interesse der Wasserretention und mit Rücksicht auf das Mikroklima sowie aus gestalterischen Gründen sind sie grundsätzlich, und nach ihren Nutzungen unterschieden, zu begrünen. Von der Vorschrift ausgenommen sind Bereiche, in denen eine Begrünung technisch oder betrieblich nicht möglich ist. Der Bereich unter der PV-Anlage ist jedoch grundsätzlich extensiv zu begrünen.

Die zentrale Dachausserfläche soll den Bewohnenden und Beschäftigten zudem als attraktive Gemeinschaftsfläche (Dachgarten) dienen.

5.3 Nutzung

Nutzweise

Art. 9

Gemäss Bau- und Zonenordnung ist die Zentrumszone Z 4.0 für die Schaffung eines attraktiven Stadtzentrums bestimmt, das vor allem der Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben dient. Sie ermöglicht ausserdem die Realisierung von Wohn- und Verwaltungsnutzungen sowie Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Der Masterplan sieht auf allen Baufeldern einen Mindestanteil von 35 % Gewerbe/ Dienstleistung vor (Kap. 2.3 Nutzungen, S.19). Dieser wird für das Baufeld E entsprechend auch im Gestaltungsplan verankert.

Wie im Masterplan vorgesehen (Kap 2.3 Nutzungen, S.19), werden im Rahmen des Gestaltungsplans zur Belebung der Plätze zur Rikonerstrasse und Rosenweg hin publikumsorientierte Nutzungen vorgeschrieben. Das Richtprojekt sieht im Erdgeschoss zwei grosse Retail-/Detailhandelsflächen und mehrere kleingewerbliche publikumsorientierte Nutzungen vor, z.B. Café, Coiffeur und Bäckerei (unverbindliche Angaben, Änderungen Mieter jederzeit möglich).

Gemäss dem städtischen Leitbild zur Stadtentwicklung wird eine ausgewogene Bevölkerungsdurchmischung angestrebt. Im Rahmen der Erstüberbauung darf ein Anteil von 50 % Kleinwohnungen (\leq 2.5-Zimmer-Wohnung) und 20% Kleinstwohnungen (\leq 1.5-Zimmer-Wohnung) nicht überschritten werden. Das Richtprojekt entspricht den städtischen Anforderungen.

5.4 Freiraum

Grundsatz

Art. 10

Der Freiraum ist ein wichtiger Aufenthaltsort. Er muss unter Berücksichtigung der zwingend zu gewährleistenden Funktionalität (z.B. Erschliessung Tiefgaragen, Anlieferungen, Entsorgung, Feuerwehrzufahrt) über das gesamte Gestaltungsplangebiet einheitlich und möglichst klimagerecht gestaltet werden. Zudem hat er auch eine ökologische Funktion. Trotz den zwingend der Funktionalität dienenden Elementen muss daher darauf geachtet werden, dass ein Maximum an Bäumen und weiteren Begrünungselementen sowie sickerfähigen Bereichen geschaffen wird.

Diese Qualitäten sicherzustellen, ist gestützt auf das Richtprojekt Sache der Baubehörde im Baubewilligungsverfahren.

Ökologische Anforderungen

Art. 11

Im Sinne der Nachhaltigkeit sind Bauten und Umschwung in ökologischer Bauweise zu erstellen, sprich wo möglich einheimische, nachwachsende Rohstoffe und einheimische, standortgerechte Pflanzarten zu verwenden. Als Grundlage dient das Konzept für die Förderung einer naturnahen Umgebung in der Stadt Illnau-Effretikon «Natur im Siedlungsraum».

Platz

Art. 12

Die öffentlichen Platzbereiche sollen aus den örtlichen Begebenheiten entwickelt und durch geeignete Belagsauszeichnungen geprägt werden. Als wiederholende Elemente für die Plätze bilden Brunnen, Wasserspiele oder Ähnliches Orientierungspunkte und schaffen Aufenthaltsqualität.

Der Platz am Kreisel (im Masterplan als «Hinterbüelplatz» bezeichnet) soll der Auftakt respektive das Tor in das Zentrum sein.

Der Platz zur Rikonerstrasse dient als Vorplatz des Grossverteilers im Erdgeschoss des Baubereichs E2 und damit primär als Durchgangs- und Aufenthaltsort für dessen Kundschaft.

Der Platz am Rosenweg ist entsprechend dem Freiraumkonzept von Krebs und Herde strassenübergreifend zum Baufeld C hin auszugestalten.

Anschlussbereich Strasse

Art. 13

Aufgrund der parallel zum Gestaltungsplan laufenden Strassenplanung kann die Gestaltung Perimeterränder noch nicht abschliessend geklärt werden. Im Gestaltungsplan wird deshalb ein direkt an die Strassen angrenzender Bereich ausgeschieden, der unterschiedliche Nutzungen zulässt, damit nach Abschluss der Strassenprojekte im Baufeld E auf die definitive Gestaltung der Rikonerstrasse und Hinterbüelstrasse reagiert werden kann.

Terrainveränderungen

Art. 14

Im Sinne einer attraktiven und durchgehenden Stadtebene ist Terrainveränderungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Abgrabungen sind minimal zu halten.

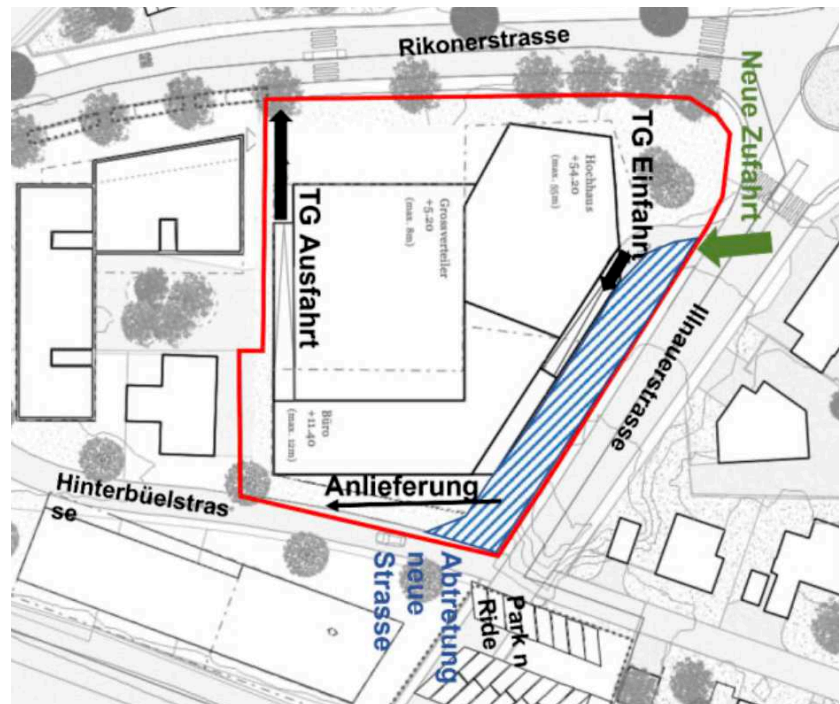
5.5 Verkehrserschliessung und Parkierung

Zu- und Wegfahrt Art. 15

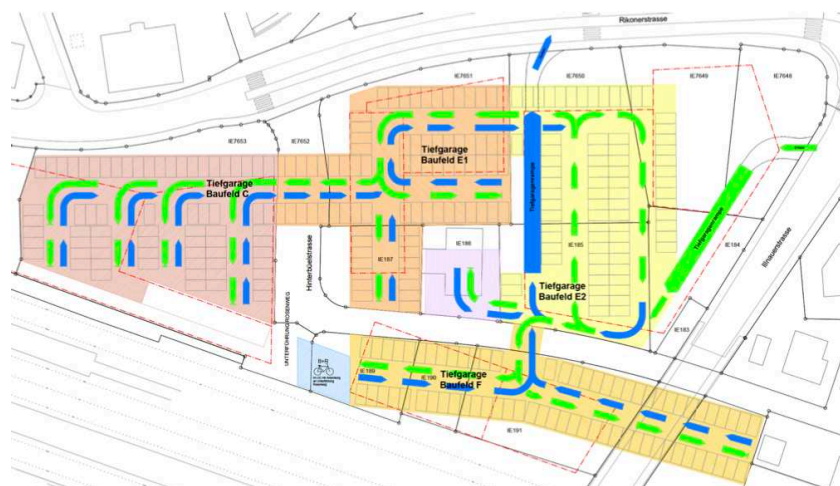
Das Erschliessungskonzept sieht vor, dass die Zufahrt ins Gebiet Hinterbühl-Süd über einen neuen Anschluss an der Illnauerstrasse erfolgt (siehe Abbildung, grün). Entlang dem Baufeld E2 führt die neue Strasse in die Hinterbühlstrasse, welche künftig im Einbahnverkehr geregelt wird. Diese neue Strasse ist heute Bestandteil dieses Projektes und wird nach Fertigstellung an die Stadt abgetreten.

Die Einfahrt in die Tiefgarage erfolgt ebenfalls ab dieser neuen Strasse. Die Tiefgaragen der Baufelder C, E und F werden alle über eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt erschlossen. Sobald die Tiefgarage auf dem Baufeld E erstellt ist, können die anderen Baufelder an diese anschliessen. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage verläuft über die Rikonerstrasse. Die LKW-Anlieferung für den Retailer erfolgt ebenfalls ab der neuen Strasse.

Erschliessungskonzept
 Niveau Erdgeschoss



Erschliessungskonzept
 Niveau Untergeschoss
 (Quelle: R. Fuchs Partner AG)



Fussverkehr

Art. 16

Das Areal ist für die Öffentlichkeit grundsätzlich flächendeckend zugänglich. Im Gestaltungsplan werden jedoch die wichtigsten Fussgängerbeziehungen gesichert, für welche auch zwingend ein öffentliches Fusswegrecht inkl. Regelung zu Betrieb, Unterhalt und Haftung zu sichern ist.

Veloabstellplätze

Abs. 17

Die Zahl der Abstellplätze für Velos berechnet sich grundsätzlich nach den Vorgaben gemäss Ziff. 10.3 BZO.

Parameter zur Berechnung der Anzahl Veloabstellplätze gemäss Ziff. 10.3 BZO (Stand Festsetzung Stadtparlament, 7. April 2022)

Wohnen	1 Abstellplatz / 40 m ² mBGF
Verkaufsgeschäfte	
– Lebensmittel	1 Abstellplatz / 40 m ² mBGF
– Nicht Lebensmittel	
Gastbetriebe	
– Restaurant, Café	1 Abstellplatz / 50 m ² mBGF
– Konferenzräume, Säle	
– Hotel	
Dienstleistungen, Kleingewerbe	
– publikumsintensive Schalterbetriebe wie Post, Bank, öffentl. Verwaltung, etc.	1 Abstellplatz / 40 m ² mBGF
– publikumsorientierte Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Kleingewerbe, etc.	1 Abstellplatz / 70 m ² mBGF
– nicht publikumsorientierte reine Bürobetriebe, etc.	1 Abstellplatz / 100 m ² mBGF
Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz / 200 m ² mBGF
Andere Nutzungen	Der Bedarf für weitere, in dieser Tabelle nicht definierte Nutzungen wird unter Beachtung der einschlägigen Normen, Wegleitungen und Merkblätter ermittelt.

Gemäss der dem Bericht beiliegenden Berechnung sind basierend auf dem Richtprojekt insgesamt rund 400 Veloabstellplätze zu realisieren. Davon sind gemäss VSS-Norm 171 Abstellplätze als Kurzzeit- und 227 als Langzeitabstellplätze zu erstellen.

Im Richtprojekt sind ca. 430 Veloabstellplätze ausgewiesen (150 oberirdisch, 280 unterirdisch).

Autoabstellplätze und Mobilitätskonzept

Art. 18

Der zulässige Bedarf an Abstellplätzen wird gemäss Art. 10 der Bau- und Zonenordnung der Stadt Illnau-Effretikon bemessen. Dieser beträgt für das Richtprojekt 142 bis 319 Abstellplätze.

Das Richtprojekt weist 218 unterirdische Autoabstellplätze in der Tiefgarage aus. Zusätzlich sind entlang der Rikonerstrasse sieben öffentliche oberirdische Autoabstellplätze vorgesehen, welche aber ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters liegen (innerhalb Strassenparzelle).

Berechnung Normbedarf und reduzierter
 Bedarf gemäss Art. 10 BZO

Nutzung	Normbedarf				Reduzierter Bedarf			Normbedarf
	mBGF	Richtwerte	Richtwert	P	Reduktions- gebiet	Reduzierter Bedarf in % min.	Reduzierter Bedarf in P min.	
Wohnen								
Bewohner	11'256	1 P/100 m ² o. 1 P/WE	100	113	A	60%	67.5	113
Besucher	134	1 P/4 WHG	4	34	A	40%	13.4	34
Subtotal				146			80.9	146
Dienstleistung nP								
Personal	2'860	1 P/60 m ²	60	48	A	30%	14.3	48
Besucher		1 P/300 m ²	300	10	A	40%	3.8	10
Subtotal				57			18.1	57
Dienstleistung P								
Personal	978	1 P/60 m ²	60	16	A	30%	4.9	16
Besucher		1 P/50 m ²	50	20	A	40%	7.8	20
Subtotal				36			12.7	36
Verkauf								
Personal	2'134	1 P/100 m ²	100	21	A	30%	6.4	21
Besucher		1 P/40 m ²	40	53	A	40%	21.3	53
Subtotal				75			27.7	75
Gastbetriebe (Café)*								
Personal	27	1 P/40 SP	40	1	A	30%	0.2	1
Besucher		1 P/6 SP	6	5	A	40%	1.8	5
Subtotal				5			2.0	5
TOTAL				319			142	319

Elektromobilität

Damit den Bewohnern in Einklang mit Ziff. 10.1.6 BZO bei entsprechender Nachfrage die Möglichkeit geboten werden kann schadstoffarme Fahrzeuge zu nutzen, sind mit dem Bau der Tiefgarage zumindest die technischen Voraussetzungen für die Nachrüstung der nötigen Infrastruktur (z.B. Ladestationen) zu schaffen. Als Planungsgrundlage dient die SIA-Norm 2060 und die darin umschriebene Ausbaustufe A.

Motorradabstellplätze

Art. 19

Zusätzlich zu den Autoabstellplätzen soll auch ein angemessenes Angebot an Motorradabstellplätzen geschaffen werden. Der Bedarf beträgt minimal 10 % der zu erstellenden Anzahl Autoabstellplätze.

5.6 Umwelt

Nachhaltigkeit/Energie

Art. 20

Die Stadt Illnau-Effretikon trägt seit 1998 das Label Energiestadt und bekennt sich damit zu einem sparsamen und nachhaltigen Einsatz von Energie und Ressourcen. Die Gestaltungsplanvorschriften können bezüglich Energie – stufengerecht – erst eine grobe Stossrichtung aufzeigen. Die Einhaltung der im Energiebereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen sein.

Gemäss Vorgabe im Masterplan bildet die Basis für die Umsetzung der 2000-Watt-Gesellschaft im Gebäudebereich das Merkblatt SIA-Effizienzpfad Energie. Die Gestaltungspläne müssen mindestens diese Anforderung erfüllen oder einem vergleichbaren Energiemodell entsprechen.

Lärm

Art. 21

Der Gestaltungsplanperimeter ist gemäss Bau- und Zonenordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeteilt. Es gelten die Immissionsgrenzwerte von 65 dB(A) tags und 55dB(A) nachts.

Im vorliegenden Fall wird im Gestaltungsplan ein minimaler Gewerbeanteil von 35 % festgelegt, womit die Zuordnung der ES III auch den Anforderungen gemäss Ziff. 11.1.1 BZO und der kantonalen Praxis (min. 20 % Gewerbe) entspricht.

Störfallvorsorge

Art. 22

Das Richtprojekt und die Bestimmungen des Gestaltungsplans wurden entsprechend den in der 2020 vom Büro EBP erstellten Risikobeurteilung sowie den vom AWEL empfohlenen Massnahmen ausgelegt.

Lichtemissionen

Art. 23

Lichtemissionen sind im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) "Einwirkungen von Strahlen". Sie können sich störend auf den Menschen oder negativ auf lichtempfindliche Arten auswirken und sind im Sinne der Vorsorge durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Art. 11 USG). Bei der Ausgestaltung von Beleuchtungen im Aussenraum sind diese so zu gestalten, dass übermässige Lichtemissionen vermieden werden. Das ARE empfiehlt, hierzu die vom BAFU bereitgestellte "Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen", das vom Kanton bereitgestellte Merkblatt "Lichtverschmutzung vermeiden" sowie die technische Norm SIA 491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum" zu berücksichtigen.

Es sind unter anderem die folgenden fünf Grundsätze zu beachten:

- Notwendigkeit: Nur sicherheitsrelevante Beleuchtung vorsehen. Gesamtlichtstrom minimieren.
- Ausrichtung: Lichtstrom von oben nach unten richten. Lichtlenkung von unten nach oben vermeiden.
- Lichtlenkung: Verminderung von unnötigen Emissionen durch präzise Lichtlenkung.

- Helligkeit: Objekte nur so hell beleuchten wie notwendig.
- Lichtsteuerung: Berücksichtigung der Nachtruhe durch Abschaltung oder Verwendung von Bewegungsmeldern.

Die geplanten Aussenraumbeluchtungen müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf ihre Vereinbarkeit mit den geltenden Bau- und Umweltschutzvorschriften überprüft werden.

5.7 Ver- und Entsorgung

Entwässerung

Art. 24

Die Entwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen. Gemäss Art.7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser (Dach- und Platzwasser) ist so weit wie möglich in geeigneter Form über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

Abfallentsorgungsanlage

Art. 25

Für die Entsorgung des Siedlungsabfalls ist pro Baubereich eine zentrale Sammelstelle zu erstellen, sofern die Stadt in zumutbarer Entfernung keine ausreichend grosse Quartiersammelstelle realisiert.

5.8 Etappierung

Etappen

Art. 26

Die beiden Baufelder E1 und E2 können etappiert umgesetzt werden. Aufgrund der gemeinsamen Tiefgaragenzufahrt muss jedoch das Baufeld E2 zwingend vor dem Baufeld E1 erstellt werden.

5.9 Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 27

Der Gestaltungsplan tritt mit der Rechtskraft der Genehmigung (und der Festsetzung) in Kraft. Aufgrund der Rechtskraftbescheinigung publiziert die Stadt das Datum der Inkraftsetzung

6 MEHRWERTAUSGLEICH

Ausgleich planungsbedingter Vorteile

Gemäss Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und dessen Umsetzung in der Bau- und Zonenordnung Illnau-Effretikon wird auf Aufzonungen eine Mehrwertabgabe erhoben.

Der Ausgleich des Mehrwerts auf kommunaler Stufe mittels städtebaulicher Verträge anstelle der Abgabe ist zulässig. Mit städtebaulichen Verträgen werden Rechte und Pflichten von Bauherrschaft und Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens geregelt.

Beim vorliegenden Gestaltungsplan handelt es sich um eine kommunale Sondernutzungsplanung. Die Erhebung der Mehrwertabgabe fällt in die Kompetenz der Stadt (Art. 19 Abs. 1 MAG). Die Bauherrschaft und die Stadt Illnau-Effretikon haben im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan einen städtebaulichen Vertrag ausgehandelt, mit dem der durch die Planungsmassnahme entstehende Mehrwert ermittelt und dessen Ausgleich geregelt werden. Der städtebauliche Vertrag liegt dem Gestaltungsplan als Entwurf bei.

Mehrwertberechnung

Die Mehrwertberechnung erfolgt durch die Stadt Illnau-Effretikon gestützt auf Ziff. 12.1 BZO (Mehrwertabgabebesatz 25 % des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts, Freifläche 2'000 m²).

Die durch den Gestaltungsplan erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten führen zu einem abgabepflichtigen planungsbedingten Mehrwert.

Städtebaulicher Vertrag

Im städtebaulichen Vertrag erfolgen die detaillierten Regelungen zur Bestimmung der Mehrwert- und Infrastrukturabgabe sowie deren Verwendung. Zudem werden Nutzungsrechte (Plätze, Fusswegrechte) geregelt.

7 AUSWIRKUNGEN UND BEURTEILUNG

7.1 Umsetzung der Richt- und Nutzungsplanung

Umsetzung Handlungsbedarf

Der Gestaltungsplan "Bahnhof West - Baufeld E" setzt den Handlungsbedarf, der im kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplan sowie in der Nutzungsplanung beschrieben ist, um:

- Die Erhöhung der baulichen Dichte an dieser sehr gut erschlossenen zentralen Lage in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Effretikon.
- Mit dem Gestaltungsplan wird die städtebauliche Qualität der geplanten Verdichtung auf Basis des durchgeführten qualifizierten Verfahrens gesichert.
- Die Bestimmungen im Gestaltungsplan schaffen die Voraussetzung für die Entstehung eines hochwertigen Aussenraums, welcher die Bedürfnisse der Quartierbewohner und der allgemeinen Bevölkerung befriedigt.
- Unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen werden vermindert, indem die Erzeugung der Fahrten von Motorfahrzeugen dank der guten Erschliessung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln klein gehalten wird.

Regionaler Richtplan Winterthur und Umgebung

Das Planungsgebiet befindet sich in der Karte des regionalen Richtplans am westlichen Rand des Zentrumsgebiets von Effretikon und im Gebiet hoher baulicher Dichte. Für Effretikon ist die Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen, die moderate Erhöhung der baulichen Dichte und die Etablierung von attraktiven, publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen anzustreben. Hauptfunktion des Gebiets rund um den Bahnhof westlich der Gleise ist die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Der Gestaltungsplan setzt Massnahmen zur Umsetzung dieser Entwicklungsziele um, indem die zulässige bauliche Dichte erhöht wird und publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen vorgeschrieben werden.

Die Verdichtung erfolgt aufgrund der mit dem ÖV gut erschlossenen Lage am richtigen Ort auf Basis des übergeordneten Masterplans.

Kommunaler Richtplan

Abgestimmt auf die übergeordnete Richtplanung liegt der Planungsperimeter gemäss kommunalem Richtplan im Gebiet mit sehr hoher baulicher Dichte (Baumassenziffer >4.5). Es ist grundsätzlich auf eine gemischte Nutzung, eine hohe städtebauliche Qualität und eine gute Vernetzung mit den Erholungs- und Freiräumen zu achten. Für das Planungsgebiet wird auf die Strategie "Umstrukturieren" gesetzt.

Der Gestaltungsplan setzt die Vorgaben der kommunalen Richtplanung vollumfänglich um, indem die erlaubte bauliche Dichte auf ein nachweislich verträgliches Mass erhöht wird.

Masterplan Bahnhof West

Die im Masterplan gemachten Vorgaben zum Baufeld E werden im Rahmen des Gestaltungsplans mit Ausnahme der unter Kapitel 5.1 erwähnten Punkte umgesetzt.

Abweichungen vom Masterplan zugunsten einer besseren Lösung

Der Masterplan Bahnhof West hält fest, dass begründete Abweichungen von den Festlegungen des Masterplans möglich sind. Die Abweichungen in der vorliegenden Planung lassen sich hauptsächlich damit begründen, dass vertiefte Abklärungen jeweils einen Konflikt zwischen Masterplan und weiteren Rahmenbedingungen offenbart haben, weshalb diese von der Stadt Illnau-Effretikon mittels Beschluss des Stadtrats gutgeheissen wurden.

Die geplante Begradigung der Hinterbühlstrasse hat grosse Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit des ursprünglichen Konzepts. Da die Strasse deutlich nach Westen rückt, bedingt dies eine neue Stellung der Bauten. Aufgrund des Kaufs der Parzelle Kat. Nr. IE186 durch die Stadt haben sich zusätzlich neue Entwicklungsmöglichkeiten ergeben, welche so im Masterplan noch nicht berücksichtigt sind. Die Gebäude sowie auch die Baumasse sind damit nicht mehr genau nach den Vorgaben des Masterplans über das Areal verteilt. Auch wurde das Terrain entsprechend dem Höhenverlauf vor Ort und zugunsten eines möglichst guten Anschlusses an die angrenzenden Strassenräume festgelegt. Die im Masterplan festgehaltenen maximalen Gebäudekoten basieren auf einer für das gesamte Masterplangebiet einheitliche Nullkote von 511 m ü. M., welche aber den Gegebenheiten vor Ort nur ungenügend Rechnung trägt. Deshalb wird bereits im Masterplan darauf hingewiesen, dass als Basis für die im Gestaltungsplan verbindlich festzulegenden Maximalkoten baufeldbezogene Terrainaufnahmen erstellt und die Niveaulinien der benachbarten Strassen definiert werden sollen. Im Rahmen des Studienauftrags wurden daher basierend auf dem effektiven Terrainverlauf innerhalb des Baufelds E zwei separate Koten (511 m ü. M. für das Baufeld E1 und 512 m ü. M. für das Baufeld E2) definiert, was im Verlaufe der Planung nochmals präzisiert werden musste. Durch die Anpassungen des massgebenden Terrains resultiert keine bauliche Mehrausnutzung für die Eigentümerschaft.

7.2 Auswirkungen auf Ausbaugrad und Nutzungsdichte

Bauliche Ausnützung

Der Gestaltungsplan "Bahnhof West – Baufeld E", Effretikon lässt grundsätzlich eine bauliche Verdichtung auf $10 \text{ m}^3/\text{m}^2$ zu. Diese kann durch die äusserst zentrale Lage und die koordinierte Weiterentwicklung des gesamten Zentrums Effretikon mittels qualitätssichernden Verfahren (Masterpläne, Konkurrenzverfahren, Gestaltungspläne) begründet werden. Daraus resultiert eine Baumasse von rund $69'500 \text{ m}^3$ (inkl. energiesparende Gebäudeteile).

Die mit dem vorliegenden Gestaltungsplan realisierbare bauliche Dichte ist mit der Vorgabe für den Planungssperimeter im kommunalen Richtplan (Baumassenziffer >4.5) und im regionalen Richtplan (Nebenzentrum mit hoher baulichen Dichte) konform.

Das durch den Gestaltungsplan generierte bauliche Potenzial (Ausbaugrad) wird mit dem Richtprojekt vollständig ausgeschöpft. Das Richtprojekt und der darauf basierende Gestaltungsplan gewährleisten somit eine optimale und städtebaulich gut verträgliche Ausnutzung des Planungsgebiets und tragen dadurch zu einem haushälterischen Umgang mit der knappen Ressource Boden bei.

Nutzungsdichte

Gemäss der Quartieranalyse für Siedlungserneuerung (GIS ZH) besteht im Planungsgebiet heute eine Nutzungsdichte von 328 Personen/ha. Mit dem Gestaltungsplan kann das Areal je nach Belegungsgrad der rund 140 Wohnungen (ca. $10'800 \text{ m}^2$) und Gewerbeart (ca. $8'000 \text{ m}^2$) rund 450 Bewohnende und Beschäftigte aufnehmen.

Dies entspricht ausgehend von einer Arealfläche von insgesamt rund $6'650 \text{ m}^2$ einer Nutzungsdichte von rund 680 Personen/ha. Die Vorgaben zur Nutzungsdichte gemäss regionalem Richtplan werden somit vollumfänglich erfüllt.

7.3 Fazit

Anforderungen des ARE an Nutzungsplanungen

Die im Kreisschreiben der Baudirektion vom 4. Mai 2015 umschriebenen Anforderungen an Richt- und Nutzungsplanungen werden hinsichtlich der Übereinstimmung mit Art. 15 RPG sinngemäss wie folgt erfüllt:

- Die Massnahmen und die Koordinationshinweise der übergeordneten Richtpläne werden vollumfänglich umgesetzt.
- Dem Grundsatz einer massvollen Entwicklung in einer «urbanen Wohnlandschaft», welche die Entwicklung im Bereich Wohnen mit einer hohen Wohnqualität stärkt, wird Rechnung getragen.
- Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund der gut erschlossenen Lage für die Siedlungsentwicklung nach innen. Mit dem Gestaltungsplan und der Erhöhung der erlaubten Nutzungsdichte wird

das Potenzial in der bereits überbauten Bauzone aktiviert. Mit dem Mehrwertausgleich wird die angestrebte räumliche Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan weiter unterstützt.

- Die Gestaltungsplanung bedingt keine besondere Abstimmung über die Gemeindegrenzen hinweg, da die Planungsinhalte nicht mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden müssen.
- Die Gestaltungsplanung basiert auf den übergeordneten Planungen und befolgt die Vorgaben aus der kommunalen Richtplanung, welche auf einer Gesamtschau über das gesamte Gemeindegebiet basiert.